

GR_GERICHTE ZK1 2021 5 vom 18. September 2023

GR Gerichte, 2023-09-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2021_5

FR: GR_GERICHTE ZK1 2021 5 du 18 septembre 2023

IT: GR_GERICHTE ZK1 2021 5 del 18 settembre 2023

Regeste

Abänderung Scheidungsurteil | Berufung ZGB Eherecht

Erwägungen

E. 1

Prozessuales

E. 1.1

Die Berufung richtet sich gegen einen erstinstanzlichen Entscheid betreffend die Abänderung eines Scheidungsurteils. Hiergegen ist die Berufung das zulässige Rechtsmittel (Art. 308 Abs. 1 lit. a ZPO). Frist und Form sind eingehalten (Art. 142 Abs. 1 sowie Art. 145 Abs. 1 lit. c ZPO und Art. 311 ZPO; act. A.1; B.1; B.3). Gegenstand des Berufungsverfahrens bilden die Abänderung des Kindesunterhalts sowie des nachehelichen Unterhalts und die Errichtung einer Besuchsrechtsbeistandschaft. Damit ist die Angelegenheit nicht ausschliesslich vermögensrechtlicher Natur. Das Streitwerterfordernis im Sinne von Art. 308 Abs. 2 ZPO gilt nicht (vgl. BGer 5A_399/2014 v. 17.12.2014 E. 1; KGer GR ZK1 22 124 v. 22.12.22 E. 2.1; ZK1 21 167 v. 8.3.2022 E. 1.1). Auf die Berufung ist einzutreten. Deren Beurteilung fällt in die Zuständigkeit der erkennenden Kammer (Art. 6 Abs. 1 lit. a KGV [BR 173.100]). 1.2.1. Für den im Scheidungsurteil bzw. im Abänderungsverfahren festzusetzenden nachehelichen Unterhalt gelten die Dispositions- und die Verhandlungsmaxime (Art. 58 Abs. 1 und Art. 277 Abs. 1 ZPO). Aus der Dispositionsmaxime folgt, dass die Parteien mit ihren Rechtsbegehren die Grenzen ziehen, innerhalb derer sich das Gericht mit seiner rechtlichen Beurteilung bewegen darf. Das Gericht darf einer Partei nicht mehr und nichts Anderes zusprechen, als sie verlangt, und nicht weniger, als die Gegenpartei anerkannt hat (Art. 58 Abs. 1 ZPO). Dem Gericht ist es im Anwendungsbereich von Art. 58 Abs. 1 ZPO versagt, den Streitgegenstand eigenmächtig auf nicht geltend gemachte Punkte auszudehnen. Im Rechtsmittelverfahren verbietet der Dispositionsgrundsatz der Rechtsmittelinstanz, über die Rechtsmittelanträge des Rechtsmittelklägers hinauszugehen und das erstinstanzliche Urteil zu dessen Ungunsten abzuändern, es sei denn, die Gegenpartei habe ein (Anschluss-) Rechtsmittel ergriffen (BGE 143 III 520 E. 8.1; 134 III 151 E. 3.2). 1.2.2. Demgegenüber unterliegt der Kindesunterhalt unabhängig von der Art des Verfahrens der Offizial- und Untersuchungsmaxime (Art. 296 Abs. 1 und 3 ZPO). Das Gericht entscheidet ohne Bindung an die Parteianträge; der Grundsatz *ne ultra petita* gilt nicht (Art. 58 Abs. 2 ZPO; BGE 129 III 417 E. 2.1; BGer 5A_582/2018 v.1.7.2021 E. 9.2 [nicht publ. in BGE 147 III 393]; 5A_592/2018 v. 13.2.2019 E. 2.1; 5A_704/2013 v. 15.5.2014 E. 3.4 [nicht publ. in BGE 11 / 90 140 III 231]). Diese Maximen gelten in sämtlichen Verfahrensstadien, mithin auch vor der Rechtsmittelinstanz, weshalb das Verbot der *reformatio in peius* nicht zur

Anwendung gelangt (Jonas Schweighauser, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leu- enberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO],

E. 3

Betreuungsunterhalt für G._____

E. 3.1

Parteistandpunkte

E. 3.1.1

Der Berufungskläger moniert, die Vorinstanz habe bei G._____ zu Unrecht lediglich seinen Barunterhalt berücksichtigt und ihm – im Gegensatz zu den älte- ren Kindern aus erster Ehe – keinen Betreuungsunterhalt zugestanden. Damit ha- be die Vorinstanz das Recht falsch angewendet (act. A.1, Rz. 9 ff.).

E. 3.1.2

Zur Frage, ob G._____ ein Anspruch auf Betreuungsunterhalt zustehe, er- wog die Vorinstanz, dass sich die Berufungsbeklagte während des Zusammenle- bens mit dem Berufungskläger der Kinderbetreuung gewidmet habe und vor dem Hintergrund des Vertrauensprinzips in dieser Rollenteilung, vorbehaltlich der defi- nierten Altersgrenzen der Kinder, zu schützen sei. Es gelte gewissermassen eine Umkehr des Vertrauens- und Kontinuitätsprinzips. Bezüglich des nahehelichen nicht gemeinsamen Kindes bestehe gerade keine frei vereinbarte Aufgabenteilung wie zwischen den (früheren) Ehegatten, welche Vertrauensschutz geniessen könnte. Sodann sei bereits aufgrund des Zusammenlebens der Eltern der An- spruch auf Betreuungsunterhalt von G._____ fraglich. Gestützt auf das Kontinu- itätsprinzip könne die neue Lebenspartnerin keinen Betreuungsunterhalt für G._____ ableiten. Sodann hätten der Berufungskläger und seine Lebenspartnerin keine klassische Rollenverteilung gewählt. Die Lebenspartnerin sei bereits vor der Geburt von G._____ einer Erwerbstätigkeit als Physiotherapeutin nachgegangen. Nach der Geburt im Januar 2018 sei sie kurze Zeit nicht erwerbstätig gewesen, habe allerdings im Februar 2019 wieder eine Erwerbstätigkeit aufgenommen und ein durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen von CHF 1'350.00 erzielt. Vor dem Umzug in den Kanton K._____ im Juli 2019 habe sie diese aufgegeben mit der Begründung, dort eine Weiterbildung zu beginnen. Diese stehe offenkundig in Zusammenhang mit der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit. Aufgrund des 15 / 90 von seinen Eltern gewählten Rollenmodells sei für G._____ kein Betreuungsunter- halt anzurechnen. Bei der vorliegenden Konstellation erscheine es angemessen und zumutbar, dass die Mutter von G._____ ihren Lebensunterhalt durch Eige- nerwerb finanziere. Ferner bestehe im Kanton K._____ die Möglichkeit, bereits ab dem dritten Lebensjahr freiwillig den Kindergarten zu besuchen (vgl. act. B.2, E. 5.4.2).

E. 3.1.3

Der Berufungskläger stösst sich daran, dass sich die Vorinstanz im konkret zu beurteilenden Fall auf das Urteil des Bundesgerichts 5A_98/2016 v. 25.6.2018 stützte und verweist seinerseits auf BGer 5A_384/2018 v. 21.9.2018 E. 4.7.5, wo das Bundesgericht festgehalten habe, dass aufgrund dieses Entscheides nicht im Sinne einer generellen Richtlinie für den Betreuungsunterhalt verallgemeinert wer- den könne, dass der Mutter nach Vollendung des ersten Lebensjahres des unter ihrer Obhut stehenden Kindes eine Erwerbstätigkeit wieder

zumutbar sei. Diese Regelung sei vielmehr auf den Fall zugeschnitten, in denen (finanzielle und be- treuerische) Unterhaltssprüche von Kindern aus mehreren Beziehungen in Kon- kurrenz zueinanderstehen würden, so dass ein gerechter Ausgleich zu finden und kein Kind über Gebühr zu vernachlässigen sei. Vorliegend gehe es jedoch um die Konkurrenz zwischen dem Betreuungsunterhalt von G._____ und einem allfälligen nahehelichen Unterhalt der Berufungsbeklagten, da sämtliche Bar- und Betreu- ungsunterhalte der unmündigen Kinder gedeckt werden könnten. Zudem herrsch- ten keine derart knappen finanziellen Verhältnisse wie bei dem von der Vorinstanz herangezogenen Bundesgerichtsentscheid. Indem die Vorinstanz das Kontinu- itätsprinzip und damit den nahehelichen Unterhalt über den Anspruch des un- mündigen G._____ auf Betreuungsunterhalt gestellt habe, verletzte es die von der Rechtsprechung aufgestellten Grundsätze zur Reihenfolge der Deckung der Un- terhhaltsansprüche und den Grundsatz der Gleichbehandlung aller unmündigen Kinder. In Bezug auf das Betreuungsmodell von G._____ hätten seine Eltern ver- einbart, dass er von der Mutter Vollzeit betreut werden solle. Für die Bestimmung des Anspruchs auf Betreuungsunterhalt sei auf das Schulstufenmodell abzustellen (BGer 5A_384/2018 E. 4.7.5). Die Vorinstanz habe G._____ entgegen der von ihr zitierten Rechtsprechung nicht einmal im ersten Lebensjahr eine persönliche Be- treuung durch die Mutter zugestanden und ihr rückwirkend ab Juli 2018 ein hypo- thetisches Einkommen angerechnet, was jeglicher Grundlage entbehre. Da der Vater in einem 100% Pensum arbeite und die Mutter G._____ betreue, sei er für die Finanzierung des Unterhalts des Sohnes zuständig; daran ändere ein Zusam- menleben der Eltern nichts. Zum Zeitpunkt der Geburt von G._____ sei der Mutter aufgrund des Alters von H._____ (Jahrgang _____) ein 50% Pensum zumutbar gewesen, womit sie gegenüber dem Vater von H._____ keinen Anspruch auf Be-

16 / 90 treuungsunterhalt habe und dieser allein vom Vater von G._____ zu tragen sei (act. A.1, Rz. 9-21).

E. 3.1.4

Die Berufungsbeklagte macht geltend, dass während der Erwerbszeit oder Weiterbildung der Mutter keine Betreuungskosten für G._____ nachgewiesen sei- en, so dass davon auszugehen sei, der Vater habe die Betreuung währenddessen wahrgenommen. Vorliegend gehe es um die Monate Juli 2018 bis Januar 2019, in denen die Lebenspartnerin keinem Erwerb nachgegangen sei, obwohl dies mit der Betreuungshilfe des Berufungsklägers möglich gewesen wäre. Eine Erwerbstätig- keit bis zu 30% hätte sie nach Ablauf des Mutterschutzes ab Juli 2018 ohne Wei- teres ausüben können. Das ab 1. Februar 2019 realisierte Einkommen von rund CHF 1'340.00 sei wegen einer Weiterbildung ab Juni 2019 freiwillig aufgegeben worden, weshalb ein hypothetisches Einkommen anzurechnen sei. Die Argumen- tation des Berufungsklägers, wonach G._____ mit der Abwesenheit der Mutter nicht zurechtgekommen sei, sei widersprüchlich und eine reine Schutzbehauptung. Bereits in der Klagebegründung vom März 2019 sei ausgeführt worden, dass G._____ unter der Abwesenheit der Mutter leide, sie ihre Tätigkeit aber dennoch bis im Mai 2019 fortgeführt habe. Danach habe sie eine Weiterbildung im K._____ aufgenommen, während welcher sie wiederum abwesend gewesen sei. Der Be- darf der Lebenspartnerin belaufe sich auf einen Betrag von CHF 1'803.00, wobei die Hälfte durch den Vater der ersten Tochter zu decken sei (act. A.2, Ziff. IV.2).

E. 3.2

Grundsätze der Unterhaltsfestlegung

E. 3.2.1

Die auf den 1. Januar 2017 in Kraft getretene Revision der Bestimmungen zum Kindesunterhalt bezweckte im Kern die Einführung eines zivilstandsunabhängigen Betreuungsunterhalts, mit welchem die bestmögliche Betreuung des Kindes gewährleistet werden soll. Mit dem Betreuungsunterhalt werden die (indirekten) Kosten abgegolten, welche einem Elternteil dadurch entstehen, dass er aufgrund einer persönlichen Betreuung des Kindes davon abgehalten wird, durch Arbeits-erwerb für seinen Lebensunterhalt aufzukommen (BGE 144 III 481 E. 4.3 m.H. auf die Botschaft zu einer Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Kindes- unterhalt] vom 29. November 2013, BBI 2014 529 ff. [zit. Botschaft Kindesunter- halt], S. 530, 552 und 554). Der Betreuungsunterhalt ist nicht als Entschädigung für die Betreuung an sich, sondern als Entschädigung für den betreuungsbeding- ten Erwerbsausfall konzipiert und gleicht das infolge der durch die Kinderbetreu- ung eingeschränkten Erwerbsfähigkeit entstehende Manko aus (vgl. BGer 5A_378/2021 v. 7.9.2022 E. 8.4; KGer GR ZK1 21 119 v. 6.5.2022 E. 6.3).

17 / 90

E. 3.2.2

Der Unterhalt eines Kindes wird durch Pflege, Erziehung und Geldzahlung geleistet. Die Eltern sorgen gemeinsam, ein jeder Elternteil nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt des Kindes (Art. 276 ZGB). Der Begriff des ge- bührenden Unterhalts bezieht sich zunächst auf den Barunterhalt und soll zum Ausdruck bringen, dass durch die Geldleistungen der Eltern nicht nur der unmittel- bare Lebensunterhalt des Kindes, sondern auch spezifische Bedürfnisse eines jeden Kindes wie beispielsweise sportliche, künstlerische oder kulturelle Tätigkei- ten abzudecken sind. Zum gebührenden Unterhalt gehört aber auch der Betreu- ungsunterhalt, mit welchem die zur erforderlichen persönlichen Betreuung eines Kindes notwendige physische Präsenz des betreffenden Elternteils sichergestellt werden soll (BGE 147 III 265 E. 5.3 m.w.H.; Botschaft Kindesunterhalt, S. 573, 554). Entscheidende Faktoren für die Bestimmung des gebührenden Unterhalts des Kindes sind neben seinen Bedürfnissen die Lebensstellung und Leistungs- fähigkeit der Eltern (vgl. Art. 285 Abs. 1 und 2 ZGB; BGE 147 III 265 E. 5.4). Die Grundsätze zur Bemessung des elterlichen Unterhaltsbeitrages sind in Art. 285 Abs. 1 ZGB geregelt. Nach der Rechtsprechung ergibt sich aus dieser Vorschrift, dass alle unterhaltsberechtigten Kinder eines Elternteils im Verhältnis zu ihren ob- jektiven Bedürfnissen finanziell gleich zu behandeln sind. Soweit das massgebli- che Einkommen des Unterhaltsschuldners sein ermitteltes eigenes Existenzmini- mum übersteigt, ist dieser Überschuss zunächst unter allen unterhaltsberechtigten Kinder nach Massgabe ihrer jeweiligen Bedürfnisse und der Leistungsfähigkeit des anderen Elternteils zu verteilen; gegebenenfalls muss der Schuldner zu diesem Zweck auch auf Abänderung früherer Urteile klagen, die zu hohe Beiträge festset- zen. Reicht der allfällige Überschuss des unterhaltspflichtigen Elternteils nicht aus, um die Bedürfnisse all seiner Kinder zu decken, so ist das Manko auf alle Kinder und somit auf alle betroffenen Familien zu verteilen. Die erläuterten Grundsätze gelten insbesondere für das aussereheliche Kind, das unterhaltsmässig gleichge- stellt werden will, wie seine älteren Halbgeschwister aus einer anderen Verbin- dung seines Vaters. Die Gleichrangigkeit der Unterhaltsansprüche der unmündi- gen Kinder gilt nicht in einem absoluten Sinn, vielmehr sind die Kinder im

Verhältnis zu ihren objektiven Bedürfnissen gleich zu behandeln, nicht nur hinsichtlich der Bemessung des Unterhaltsbeitrages in Geld nach Art. 285 ZGB, sondern auch im Verhältnis zwischen Natural- und Geldleistung; eine ungleiche Verteilung von Natural- und Geldunterhalt, gemessen an den objektiven Bedürfnissen der Kinder ist mithin nicht ausgeschlossen, bedarf aber einer besonderen Rechtfertigung (BGE 137 III 59 E. 4.2.1 und 4.2.3 f.; 127 III 68 E. 2.c; BGer 5A_98/2016 v. 25.6.2018 E. 3.4; 5A_352/2010 v. 29.10.2010 E. 6.2.1).

18 / 90

E. 3.2.3

Bei Heirat einer unterhaltspflichtigen Person trifft den neuen Ehepartner eine eheliche Treue- und Beistandspflicht gemäss Art. 159 Abs. 3 ZGB. Im Rahmen der eigenen Leistungsfähigkeit hat der neue Ehepartner dem Unterhaltspflichtigen bei der Erfüllung der bisherigen Unterhaltsbeiträge gegenüber vorehelichen Kindern nach Art. 278 Abs. 2 ZGB beizustehen. Aufgrund der Heirat in Kenntnis der Unterhaltsverpflichtung kann der Ehepartner nicht mit hohen ehelichen Unterstützungsleistungen rechnen, sondern hat sich primär selber zu versorgen und unter Umständen eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder auszudehnen, um allenfalls einen höheren Beitrag an die steigenden Unterhaltsverpflichtungen zu leisten, soweit dies vor dem Hintergrund der Unterhaltspflicht des Partners notwendig ist (Aeschlimann, a.a.O., N 8 zu Art. 286 ZGB; Fountoulakis, a.a.O., N 14 zu Art. 286 ZGB; vgl. auch Büchler/Raveane, a.a.O., N 12 zu Art. 129 ZGB). Die Fragen, inwieweit die tatsächliche Unterstützung berücksichtigt wird und inwieweit eine Unterstützungspflicht besteht, sind indessen für einen Ehegatten und einen Konkubinatspartner nicht in jeder Hinsicht gleich zu beantworten. So untersteht der Ehegatte anders als der Konkubinatspartner wie dargelegt der gesetzlichen (subsidiären) Pflicht, seinen Ehepartner zu entlasten, sodass dieser die Unterhaltspflicht gegenüber vorehelichen Kindern besser erfüllen kann (stiefelterliche Beistandspflicht nach Art. 278 Abs. 2 ZGB). Dieser Pflicht untersteht der Konkubinatspartner zwar nicht, in gewissem Masse wird jedoch auch der Beistand eines Konkubinatspartners zu berücksichtigen sein, namentlich, wenn dieser ein Kind mit einer Partei hat und insofern aufgrund des Gleichbehandlungsgebots von (Halb-)Geschwistern in die Beurteilung einzubeziehen ist. So kann die von einem Konkubinatspartner tatsächlich erbrachte finanzielle Unterstützung bei der Beurteilung des Bedarfs bzw. der Leistungsfähigkeit eines gegenüber den Kindern aus einer früheren Beziehung unterhaltspflichtigen Elternteils Berücksichtigung finden, auch wenn darauf kein Rechtsanspruch besteht. Erst recht muss dies gelten, wenn aufgrund der Umstände von einer gefestigten und voraussichtlich auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft auszugehen ist, welche dem betreffenden Elternteil ähnliche Vorteile bietet wie eine Ehe (vgl. für den ehelichen Unterhalt BGE 138 III 97 E. 2.3).

E. 3.3

Judikatur zum Betreuungsunterhalt in Patchworkfamilien

E. 3.3.1

Die Vorinstanz stütze sich bei ihrer Beurteilung namentlich auf den Entscheid des Bundesgerichts 5A_98/2016, wonach kein absoluter Anspruch auf Eigenbetreuung bestehe, und der betreffende Elternteil zur Erfüllung der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern aus einer früheren Beziehung angehalten worden sei, einer Erwerbsarbeit nachzugehen, sobald das persönlich betreute Kind aus der

19 / 90 neuen Beziehung ein Jahr alt ist. Bestehe die Leistungspflicht gegenüber einem Teil der Kinder aufgrund der fehlenden Obhut in Geldzahlung, bedeute dies, dass die Aufnahme oder Ausdehnung der Fremdbetreuung für das andere Kind zu prüfen sei, damit nach Möglichkeit die grundsätzlich gleichgeordneten Obligationen gegenüber allen Kindern erfüllt werden könnten (dazu im Einzelnen BGer 5A_98/2016 v. 25.6.2018 E. 3.5). Die unterhaltspflichtige Mutter kann sich bei der Geburt eines Kindes aus einer neuen Beziehung gegenüber den älteren Kindern, welche unter der Obhut des Vaters stehen, demnach nicht auf die Schulstufenregel berufen (inzwischen bestätigt im Urteil BGer 5A_549/2019 v. 18.3.2021 E. 3.4 mit Verweis auf 5A_98/2016 v. 25.6.2018 E. 3.5).

E. 3.3.2

In BGE 144 III 481 präzisierte das Bundesgericht, dass nicht im Sinne einer generellen Richtlinie für den Betreuungsunterhalt verallgemeinert werden könne, dass der Mutter nach Vollendung des ersten Lebensjahres des unter ihrer Obhut stehenden Kindes (wieder) eine Erwerbstätigkeit zumutbar sei. Dies sei vielmehr zugeschnitten auf den Fall, dass die (finanziellen und betreuenden) Unterhaltsansprüche von Kindern aus verschiedenen Beziehungen in Konkurrenz stehen würden, so dass ein gerechter Ausgleich zu finden und kein Kind über Gebühr zu vernachlässigen sei (BGE 144 III 481 E. 4.7.5). BGE 148 III 353 lag (vereinfacht) die Konstellation zugrunde, in welcher die Tochter von nicht miteinander verheirateten Eltern nach der Trennung bei der Mutter lebte, welche in der Folge heiratete und mit ihrem Ehemann ein weiteres Kind hatte. Hierzu erwog das Bundesgericht, die den neuen Ehemann gestützt auf Art. 163 ZGB treffende eheliche Unterhaltspflicht und der Anspruch des Kindes aus einer vorehelichen Beziehung auf Betreuungsunterhalt würden gewissermassen in Konkurrenz zueinanderstehen. Mit anderen Worten stelle sich also die Frage nach dem Verhältnis zwischen der Unterhalts- bzw. Beistandspflicht des Ehemannes (und zugleich Stiefvaters) und der Unterhaltspflicht des Kindsvaters. Die Ehegatten hätten sich darauf verständigt, dass der Ehemann seinen Beitrag (hauptsächlich) durch Geldzahlungen erbringe und die Ehefrau (hauptsächlich) den Haushalt besorge und das gemeinsame Kind betreue. Damit seien die Lebenshaltungskosten der Mutter gedeckt; sie habe kein Manko, das über das Institut des Betreuungsunterhalts auszugleichen wäre (BGE 148 III 353 E. 7.3.2). Mit Eheschluss habe die eherechtliche Unterstützungspflicht des Partners gemäss Art. 163 ZGB eingesetzt, womit der Anspruch auf Betreuungsunterhalt der vorehelichen Tochter der Mutter entfalle. Bis zum Eheschluss hingegen sei keine gesetzliche Grundlage auszumachen, gestützt auf welcher die Leistungen des Lebenspartners der Mutter angerechnet werden müssten und den Unterhaltsschuldner im entsprechenden

20 / 90 Umfang entlasten könnten. Daher habe die voreheliche Tochter dem Grundsatz nach Anspruch auf Betreuungsunterhalt bis zu diesem Zeitpunkt (BGE 148 III 353 E. 7.3.2 f.). Folglich entlastet die Eheschliessung also den Vater von der Pflicht zur Bezahlung von Betreuungsunterhalt, die eheliche Unterhaltspflicht wird als vorrangig zum Anspruch auf Kindesunterhalt betrachtet (krit. zum Ganzen Regina E. Aebi-Müller, Die privatrechtliche Rechtsprechung des Bundesgerichts im Jahr 2022, Familienrecht, Ehe recht [Eheschutz und Ehescheidung; insbes. Unterhaltsrecht] und Kindesrecht, in: ZBJV 159/2023, S. 451). In BGer 5A_347/2019 hatte sich das Bundesgericht mit dem Fall auseinanderzusetzen, in welchem der Vater auch für seinen jüngsten ausserehelichen Sohn in Gleichbehandlung mit seinen beiden ersten ehelichen Kindern einen Betreuungsunterhalt berücksichtigt und das Schulstufenmodell angewendet sehen wollte. Das Bundesgericht bejahte im Grundsatz

einen Anspruch auf Betreuungsunterhalt bzw. erwog, die Vorinstanz hätte aufgrund des Wohnsitzwechsels von den Philip- pinen nach Deutschland ermitteln müssen, nach welchem Recht sich der Unter- haltsanspruch des Sohnes gegenüber seinem Vater beurteile und ob sich der An- spruch des Sohnes auf Betreuungsunterhalt verändert habe oder erst entstanden sei. Ferner hielt es fest, dass die neue Rechtsprechung zum Schulstufenmodell (BGE 144 III 481) grundsätzlich sofort und überall anwendbar sei, so dass die Vor- instanz hätte prüfen müssen, ob die konkreten Verhältnisse eine Abweichung da- von rechtfertigen würden (vgl. BGer 5A_347/2019 v. 9.4.2020 E. 3.2.4 und 3.3.1).

E. 3.4

Betreuungsunterhalt in concreto

E. 3.4.1

Im Berufungsverfahren ist wie dargelegt umstritten, ob der Berufungskläger Betreuungsunterhalt für seinen aus der neuen Beziehung hervorgegangenen Sohn G._____ schuldet. Zu beurteilen ist insbesondere, ob G._____ Anspruch auf Betreuungsunterhalt hat und ob der Mutter ein hypothetisches Einkommen anzu- rechnen ist.

E. 3.4.2

Die tatsächlichen Gegebenheiten des vorliegenden Falles sind nicht mit den vorstehend geschilderten, von der höchstrichterlichen Rechtsprechung bereits be- urteilten Fällen gleichzusetzen: In dem von der Vorinstanz angerufenen BGer 5A_98/2016 war die Mutter gegenüber ihren Kindern aus einer früheren Ehe un- terhaltspflichtig. Gleichzeitig betreute sie das aus einer neuen Beziehung hervor- gegangene Kind persönlich. Im Unterschied dazu ist der gegenüber seinen beiden Kindern aus der früheren Ehe unterhaltspflichtige Vater und Berufungskläger (auch) in der neuen Beziehung voll erwerbstätig. Daher hat er seinen Unterhalt gegenüber allen drei Kindern grundsätzlich durch Geldzahlungen zu leisten.

21 / 90 Nichts daran ändert der Umstand, dass er mit der Mutter von G._____ zusammen- lebt, zumal er seine Erwerbstätigkeit durch die Geburt des neuen Kindes nicht eingeschränkt hat und seinen Unterhalt nicht primär durch persönliche Betreuung erbringt. Bereits daraus ergibt sich, dass sämtliche Kinder grundsätzlich densel- ben Anspruch auf Unterhalt in Form von Geldleistung (Bar- und Betreuungsunter- halt) haben. Auch leuchtet entgegen den Ausführungen der Vorinstanz nicht ein, dass der Anspruch auf Betreuungsunterhalt zufolge des Zusammenlebens der Eltern a priori fraglich ist (dazu KGer GR ZK1 19 175/176 v. 13.4/11.10.2021 E. 11.3.1 und 11.3.2; ZK1 16 190 v. 16.2.2017 E. 3a/bb; zur Definition des Betreu- ungsunterhalts vgl. auch PKG 2020 Nr. 2 E. 4.2.2).

E. 3.4.3

Da die Eltern von G._____ nicht verheiratet sind, ist Art. 278 Abs. 2 ZGB, wonach jeder Ehegatte dem andern in der Erfüllung der Unterhaltspflicht gegenü- ber vorehelichen Kindern in angemessener Weise beizustehen hat, vorliegend nicht einschlägig. Die Beistandspflicht für voreheliche Kinder wäre zudem in drei- facher Hinsicht beschränkt: Erstens ist sie subsidiär zur elterlichen Unterhalts- pflicht gegenüber den eigenen leiblichen Kindern. Zweitens kommt die Beistands- pflicht des Ehegatten nur zum Zug, wenn der leibliche Elternteil keinen ausrei- chenden Kindesunterhalt leisten kann und der Ehepartner nach Deckung seines Existenzminimums und desjenigen eigener Kinder noch über Leistungssubstrat verfügt und drittens kann die Beistandspflicht nicht dazu führen, dass der

Unterhaltsbeitrag höher ausfällt, als wenn der Unterhaltspflichtige nicht mit dem Beistandspflichtigen verheiratet wäre (Fountoulakis, a.a.O., N 8 zu Art. 278 ZGB; vgl. zur Beistandspflicht gegenüber vorehelichen Kindern vgl. auch BGer 5A_352/2010 v. 29.10.2010 E. 6.2.2 m.w.H.). Die Mutter von G._____ als (blosse) Lebenspartnerin des Berufungsklägers trifft wie ausgeführt keine eigentliche Unterstützungspflicht, doch ihre finanzielle Unterstützung ist bei der Beurteilung des Bedarfs bzw. der Leistungsfähigkeit des Berufungsklägers miteinzubeziehen (vgl. vorstehend E. 3.2.3).

E. 3.4.4

Die Vorinstanz hielt im angefochtenen Entscheid dafür, die finanzielle Leistungskraft des gegenüber seinen ehelichen Kindern unterhaltspflichtigen Klägers könne mit der Nichtanrechnung eines Betreuungsunterhaltes für G._____ nicht nur gerecht auf alle drei Kinder aufgeteilt werden, sondern es würden damit auch die berechtigten, auf dem Kontinuitäts- und Vertrauensprinzip basierenden Ansprüche der Berufungsbeklagten und der beiden ehelichen Kinder hinsichtlich der Betreuung gewahrt, ohne dass eine Benachteiligung von G._____ entstehe, welcher, sowohl durch seine Mutter wie auch durch seinen Vater und gegebenenfalls durch Drittpersonen betreut werden könne (act. B.2, E. 5.4.2). Allerdings lässt die Vorin-

22 / 90 stanz hierbei ausser Acht, dass minderjährige Kinder aus verschiedenen Beziehungen einen Anspruch auf Gleichbehandlung haben (vgl. Fabia Nyffeler, Zum Rangverhältnis zwischen den Unterhaltsgläubigern, in: Jusletter v. 25.11.2019 S. 5; BGE 144 III 502 E. 6.7 und BGer 5A_568/2021 v. 25.3.2022 E. 4.3.1 zur Gleichstellung von ehelichen und nicht ehelichen Kindern; vgl. auch vorstehend E. 3.2.2). Aus diesem Grund darf die Unterhaltspflicht gegenüber dem jüngeren Kind aus der neuen Beziehung grundsätzlich nicht hinter derjenigen für die Kinder aus der Ehe zurücktreten. Wie gesehen hat der Berufungskläger seine Erwerbstätigkeit aufgrund der Geburt des dritten Kindes nicht etwa eingeschränkt. Für alle seine Kinder erbringt er grundsätzlich einen pekuniären Unterhaltsbeitrag. Wenn der Anspruch von G._____ auf Betreuungsunterhalt verneint wird, ist seine Mutter zur Deckung ihrer Lebenshaltungskosten gezwungen, ein höheres Arbeitspensum wahrzunehmen, als jenes, welches ihr als betreuender Elternteil gemäss Schulstufenmodell zuzumuten wäre. Gleichsam reduziert sich der Unterhaltsanspruch von G._____ dadurch insgesamt. Genau genommen unterstützt die Lebenspartnerin auf diese Weise den Berufungskläger in der Erfüllung seiner gegenüber den beiden älteren Kindern und der Berufungsbeklagten bestehenden Unterhaltspflichten. Damit wird der neuen Partnerin indirekt und zu Unrecht eine (lediglich eherechtlich begründbare) zu weit führende Beistandspflicht auferlegt. Hinzu kommt, dass die Kinder verheirateter und unverheirateter Eltern auch in Bezug auf die Möglichkeit der persönlichen Betreuung durch die Eltern gleich zu behandeln sind (BGE 144 III 377 E. 7.1.2.2; BGer 5A_503/2020 v. 16.12.2020 E. 6). Es ist nicht einzusehen, weshalb G._____ – im Unterschied zu seinen älteren Halbgeschwistern – in seinen ersten Lebensjahren keinen bzw. nur einen teilweisen Anspruch auf persönliche Betreuung durch seine Mutter haben soll. Anders als in dem von der Vorinstanz zitierten Bundesgerichtsentscheid 5A_98/2016 ist es vorliegend wie erwähnt nicht die Mutter, welche ihr jüngstes Kind persönlich betreuen will und eigene (Geld-)Unterhaltspflichten gegenüber Kindern aus einer früheren Beziehung hat. Aus Sicht der Mutter von G._____ handelt es sich mithin um Unterhaltsansprüche von Dritten, welche sie nicht direkt tangieren. Nebst alledem handelt es sich beim Betreuungsunterhalt um einen Anspruch des Kindes (BGE 144 III 353 E. 4.3), welcher ihm entgegen dem

vorinstanzlichen Entscheid nicht mit der Begründung einer vorgeburtlichen Selbstversorgungskapazität der Kindsmutter ver- sagt werden kann. Ebenso wenig lässt sich der Anspruch mit der Begründung einer vorübergehenden Erwerbstätigkeit der Mutter nach der Geburt und einer nicht mehr frei wählbaren Aufgabenteilung verneinen.

23 / 90

E. 3.5

Fazit Im Ergebnis ist für G._____ somit ein Betreuungsunterhalt zu berücksichtigen und seiner Mutter kein hypothetisches Einkommen anzurechnen. Dies gilt bis zu dem Zeitpunkt, in welchem G._____ in den Kindergarten eintreten kann. Im Kanton K._____ kann ein Kind bereits ab dem dritten Lebensjahr den Kindergarten besuchen (vgl.

_____ Bis dahin ist auf das tatsächlich erzielte Einkommen der Mutter abzustellen. Ab September 2021 ist ihr sodann die Aufnahme eines Arbeitspensums im Umfang von 50% zuzumuten. Mit anderen Worten ist es im vorliegenden Fall nicht angezeigt von der Schulstufenregel in dem Sinne abzuweichen, dass der Kindsmutter bereits ab der Geburt ein (hypothetisches) Erwerbseinkommen anzurechnen wäre.

E. 3.6

Aufteilung des Betreuungsunterhalts bei mehreren Kindern

E. 3.6.1

Bei mehreren betreuungsbedürftigen Kindern fällt der Betreuungsunterhalt nur einmal an, da es die Erwerbseinbusse des Betreuenden nur einmal auszugleichen gilt (Fountoulakis, a.a.O., N 54 zu Art. 285 ZGB; vgl. auch KGer GR ZK1 19 175/176 v. 13.4/11.10.2021 E. 6.3.2). Er ist daher unter den Kindern aufzuteilen, wobei die Aufteilung entweder nach Köpfen (Annette Spycher, Betreuungsunterhalt, in: FamPra 1/2017, S. 221 f.) oder anhand des konkreten Betreuungsbedarfs vorgenommen werden kann (vgl. KGer GR ZK1 19 175/176 v. 13.4/11.10.2021 E. 11.3.1; KGer SG FO.2018.14 v. 5.2.2020 E. 9; Jonas Schweighauser, in: Fankhauser [Hrsg.], FamKomm Scheidung, Band I: ZGB,

E. 3.6.2

Die Tochter der Lebenspartnerin des Berufungsklägers, H._____, war bei der Geburt von G._____ knapp acht Jahre alt, so dass die Mutter gemäss Schul-

24 / 90 stufenmodell einer Erwerbstätigkeit im Umfang von 50% nachgehen konnte. Mit einem Pensum von 50% ist die Lebenspartnerin des Berufungsklägers in der Lage, ihren eigenen Bedarf zu decken (vgl. dazu nachfolgend E. 6.5.5). Daher besteht gegenüber dem Vater von H._____ kein Anspruch auf Betreuungsunterhalt. Den Grund für die Einschränkung der Erwerbsfähigkeit und des betreuungsbedingten Mankos der Mutter ist somit allein auf G._____ zurückzuführen. Eine Aufteilung des Betreuungsunterhalts erscheint unter diesen Umständen nicht angebracht. Vielmehr ist dieser alleine vom Berufungskläger zu tragen (vgl. auch BGer 5A_378/2021 v. 7.9.2022 E. 8.4 m.w.V.). Da die Mutter ihre Lebenshaltungskosten ab dem Eintritt von G._____ in den Kindergarten selber decken kann, ist ab diesem Zeitpunkt kein Betreuungsunterhalt mehr geschuldet.

E. 4

Abänderung des nachehelichen Unterhalts

E. 4.1

Parteistandpunkte

E. 4.1.1

Der Berufungskläger weist darauf hin, dass nachehelicher Unterhalt im Rahmen eines Abänderungsentscheids gestützt auf Art. 129 Abs. 1 ZGB lediglich herabgesetzt, aufgehoben oder sistiert werden könne. Eine Erhöhung sei hingegen nur innert fünf Jahren bei einem entsprechenden Vermerk im Urteil, dass keine zur Deckung des gebührenden Unterhalts ausreichende Rente festgesetzt werden konnte, möglich (Abs. 3). Das sei vorliegend nicht der Fall, weshalb lediglich eine Herabsetzung des nachehelichen Unterhalts möglich sei. In Verletzung der erwähnten Bestimmung habe die Vorinstanz den nachehelichen Unterhalt in den Phasen 2, 3, 4 und 6 erhöht. Gemäss Ziffer 5b des Scheidungsurteils wäre von November 2018 bis November 2024 ein nachehelicher Unterhalt von CHF 850.80 zu bezahlen gewesen, der zugesprochene Unterhalt in den erwähnten Phasen sei jedoch höher ausgefallen. Des Weiteren habe die Vorinstanz in Verletzung der Dispositionsmaxime von Juli 2018 bis Dezember 2020 einen höheren Unterhalt zugesprochen, als dies die Beklagte beantragt habe. Der nacheheliche Unterhalt sei antragsgemäss für die Zeit von Juli 2018 bis Dezember 2019 auf monatlich CHF 338.00 festzulegen (act. A.1, Rz. 23-25).

E. 4.1.2

Die Berufungsbeklagte hält dies für unzutreffend. Der nacheheliche Unterhalt habe bei Klageeinleitung CHF 1'633.00 monatlich betragen und das Hauptgehren habe auf Abweisung der Klage gelautet, womit bei einem zugesprochenen abgestuften Unterhalt bis CHF 1'344.00 weder eine Erhöhung des nachehelichen Unterhalts stattgefunden habe noch die Dispositionsmaxime verletzt sei (act. A.2, Ziff. IV.3).

25 / 90

E. 4.2

Nachehelicher Unterhalt gemäss Scheidungsurteil

E. 4.2.1

Beide Parteien gehen von einem unzutreffenden Unterhaltsbetrag aus. Mit Scheidungsurteil vom 18. Februar 2013 wurde der Berufungskläger verpflichtet, an die Berufungsbeklagte eine monatliche Rente in der Höhe von CHF 1'633.00 zuzüglich Wohnkosten, Steuern, Amortisation und Bausparen zu leisten. Die neben dem eigentlichen Unterhaltsbeitrag separat genannten Posten sind ebenfalls dem nachehelichen Unterhalt zuzuordnen, da es sich hierbei um Bedarfs- bzw. Ausgabepositionen der Berufungsbeklagten handelt. Hinsichtlich der Amortisation und des Bausparens entfällt jedoch lediglich der hälftige Betrag auf die Berufungsbeklagte, da der Berufungskläger und sie als hälftige Miteigentümer gleichermassen davon profitieren. Entsprechend belief sich der monatliche Unterhaltsbeitrag gemäss Scheidungsurteil auf CHF 3'422.55 (bestehend aus CHF 1'633.00 zuzüglich CHF 1'100.00 für Hypothek und Nebenkosten, CHF 333.30 für Steuern und CHF 356.25 für Amortisation und Bausparen). Ab November 2018 reduzierte sich die Unterhaltspflicht gemäss Urteil auf CHF 2'422.55 (bestehend aus CHF 833.00 zuzüglich CHF 1'100.00 für Hypothek und Nebenkosten, CHF 133.30 für Steuern und CHF 356.25 für Amortisation und Bausparen). Die nacheheliche Unterhaltspflicht des Berufungsklägers (unter Einschluss der Beträge für Steuern, Nebenkosten und Hypothek)

sollte bis Ende Oktober 2024 dauern. Betreffend die Beiträge für das Bausparen und Amortisation wurde festgelegt, dass diese ab Be- endigung der Unterhaltsverpflichtung für beide Kinder von den Parteien je zur Hälfte geschuldet sein würden (zum Ganzen RG act. II/2, Dispositivziffer 5b). Eine Reduktion der nahehelichen Unterhaltsrente war ferner für den Fall vorbehalten, dass die Berufungsbeklagte ein eigenes Einkommen würde generieren können. Die Parteien sahen vor, dass ein von der Ehefrau dereinst erzieltetes Einkommen – welches dazumal noch nicht beziffert werden konnte – in einem gewissen Um- fang an den Unterhaltsbeitrag anzurechnen sein würde. Das Einkommen der Be- rufungsbeklagten bildet denn auch ein Berechnungselement, welches es zu aktua- lisieren gilt (vgl. vorstehend E. 2.4.2). Da die Vorinstanz das jeweils aktuelle Ein- kommen der Berufungsbeklagten bei der Ermittlung der Unterhaltsbeiträge berücksichtigt hat, gelangt der in der Scheidungskonvention vereinbarte und auf einem ungewissen Einkommen basierende Anpassungsmechanismus nicht mehr zur Anwendung.

E. 4.2.2

Zu beachten ist sodann, dass das abzuändernde Scheidungsurteil im Fe- bruar 2013 und damit noch vor Inkrafttreten des revidierten Kindesunterhaltsrechts am 1. Januar 2017 ergangen ist. Mit der Revision des Kindesunterhaltsrechts

26 / 90 wurde der Betreuungsunterhalt als selbständiger Anspruch des Kindes aus dem nahehelichen Unterhalt ausgegliedert (Büchler/Raveane, a.a.O., N 46 zu Art. 129 ZGB m.H. auf Botschaft Kindesunterhalt, S. 551 f., 555). Folglich bildeten die nicht durch eigenes Einkommen der Berufungsbeklagten gedeckten Lebenshaltung- kosten Teil des noch altrechtlich festgelegten nahehelichen Unterhalts. Entspre- chend darf im vorliegenden Abänderungsverfahren die Summe des neu festzule- genden Betreuungsunterhalts und des nahehelichen Unterhalts den damals als nahehelichen Unterhalt zugesprochenen Betrag nicht übersteigen.

E. 4.2.3

Werden die nahehelichen Unterhaltsbeiträge gemäss Scheidungsurteil vom Februar 2013 den von der Vorinstanz abgeänderten Unterhaltsbeiträgen (nahehelicher Unterhalt einschliesslich Betreuungsunterhalt) gegenübergestellt, ergibt sich tabellarisch dargestellt das Folgende: Scheidungsurteil Entscheid Vorinstanz Phase 1 CHF 3'422.55 CHF 2'368.40 Phase 2 CHF 2'422.55 CHF 2'311.30 Phase 3 CHF 2'422.55 CHF 2'328.60 Phase 4 CHF 2'422.55 CHF 2'497.60 Phase 5 CHF 2'422.55 CHF 1'850.00 Phase 6 CHF 2'422.55 CHF 1'607.86 Einzig in Phase 4 zeigt sich eine geringfügige Erhöhung des Unterhaltsbetrags, was nun jedoch im Berufungsverfahren korrigiert wird. Im Übrigen setzte die Vor- instanz die Unterhaltsbeiträge ausschliesslich herab und nahm entgegen den Vor- bringen des Berufungsklägers keine Erhöhungen vor.

E. 4.2.3.5

m.w.H.).

53 / 90

E. 4.3

Verletzung der Dispositionsmaxime

E. 4.3.1

Die Berufungsbeklagte hat im vorinstanzlichen Verfahren in ihrer Klageantwort (RG act. I./3) und Duplik (RG act. I./5) die Abweisung der Klage beantragt und eigene Unterhaltsbegehren gestellt. Für die Zeit von Juli 2018 bis Juni 2022 liess sie einen nachehelichen Unterhalt von CHF 1'070.00 und einen Kindesunterhalt von je CHF 2'347.00 (davon je CHF 542.00 Betreuungsunterhalt) beantragen. Gesamthaft begehrte die Berufungsklägerin damit einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von CHF 5'764.00. Der geforderte nacheheliche Unterhalt und der Betreuungsunterhalt beliefen sich zusammen auf einen Betrag von CHF 2'154.00.

27 / 90

E. 4.3.2

Wie der Berufungskläger zutreffend ausführt, übersteigen die von der Vorinstanz der Berufungsbeklagten unter dem Titel des nachehelichen Unterhalts für den Zeitraum von Juli 2018 bis Dezember 2020 zugesprochenen Beträge den von ihr geforderten Betrag von CHF 1'070.00 (vgl. Phasen 1 bis 4, act. B.1, Dispositivziffern 1.a-d). Es fragt sich, ob dadurch die Dispositionsmaxime verletzt ist.

E. 4.3.3

Das Bundesgericht hat in BGer 5A_112/2020 statuiert, dass aufgrund der grossen Interdependenz zwischen dem Ehegatten- und dem Kindesunterhalt bei der zweistufigen Berechnungsmethode die für den Kindesunterhalt gewonnenen Erkenntnisse für den im gleichen Entscheid beurteilten ehelichen Unterhalt nicht ausgeblendet bzw. im Rahmen der vorzunehmenden Gesamtrechnung separiert werden können (dazu bereits E. 1.2.3 oben). Dem unterhaltspflichtigen Elternteil sei es objektiv nicht möglich, für den Fall, dass das Gericht in Anwendung des Offizial- und Untersuchungsgrundsatzes höheren Kindesunterhalt zuspreche, ein entsprechend tiefer beziffertes Eventualbegehren für den Ehegattenunterhalt zu stellen, da er die Höhe des Kindesunterhalts nicht vorhersehen könne. Es hat entschieden, dass die konsequente Anwendung der Dispositionsmaxime insoweit nicht angezeigt sei und es nicht willkürlich erscheine, einen tieferen Ehegattenunterhalt als zugestanden zuzusprechen, wenn der Unterhaltspflichtige insgesamt zu höheren Unterhaltsbeiträgen verpflichtet werde, als er konzidiert habe; es könne somit also eine Reduktion des Ehegattenunterhalts zugunsten des Kindesunterhalts erfolgen (BGer 5A_112/2020 vom 28.3.2022 E. 2.2 f.). Nicht angetastet hat das Bundesgericht die Obergrenze des im Verfahren gesamthaft als Unterhalt für Elternteil und Kinder Verlangten. Aufgrund von Art. 296 Abs. 3 ZPO dürfte das Gericht im Rahmen einer Erhöhung der Beiträge an die Kinder darüber hinaus gehen, nicht aber als Folge einer Erhöhung des Ehegattenbeitrages (vgl. KGer GR ZK1 22 63 v. 29.8.2022 E. 4.2.5). In BGE 149 III 172 hielt das Bundesgericht mit Verweis auf BGE 140 III 231 E. 3.5 sodann fest, dass es dem Ehegatten, um sich gegen die Konsequenzen des Dispositionsgrundsatzes zu wappnen, im Unterhaltsprozess obliege, Eventualbegehren für den Fall zu stellen, dass er mit seinen Hauptanträgen nicht obsiege und zwar namentlich dort, wo aufgrund der gegebenen Streitlage ausreichend Anlass zu solchen Eventualbegehren bestehe. Nicht für willkürlich hielt es das Bundesgericht, wenn im Berufungsverfahren betreffend Eheschutz der Betreuungsunterhalt für das Kind reduziert und die frei werdenden Mittel für den Ehegattenunterhalt verwendet werden, obschon die Ehefrau keine Berufung erhob. Im Gesamtbetrag (Betreuungs- plus Ehegattenunterhalt) werde die Ehefrau nicht bessergestellt als im erstinstanzlichen Entscheid. Das Bundesgericht nahm somit eine Gesamtbe-

28 / 90 trachtung für den persönlichen Unterhalt und den Betreuungsunterhalt vor (BGE 149 III 172 E. 3.4.1).

E. 4.3.4

Vorliegend wurde der Berufungsbeklagten für die Zeit von Juli 2018 bis Dezember 2020 ein höherer nachehelicher Unterhalt als von ihr verlangt zugesprochen. Dies erfolgte, ohne dass eine Reduktion des Betreuungsunterhalts und eine Verschiebung der dadurch freiwerdenden Mittel in den Ehegattenunterhalt stattgefunden hätte. Demgemäss rügt der Berufungskläger berechtigterweise eine Verletzung der Dispositionsmaxime. Im Berufungsverfahren ist dem Rechnung zu tragen. Der nacheheliche Unterhalt und der Betreuungsunterhalt dürfen in ihrer Summe jeweils den von der Berufungsbeklagten vorinstanzlich begehrten Betrag nicht übersteigen.

E. 5

Phasen der Unterhaltsberechnung

E. 5.1

Phasen gemäss angefochtenem Entscheid Die Vorinstanz hat die folgenden sieben Berechnungsphasen gebildet (vgl. act. B.2 E. 5.5): Beginn Ende Phase 1: 01.07.2018 31.10.2018 Phase 2: 01.11.2018 30.06.2019 Phase 3: 01.07.2019 31.12.2019 Phase 4: 01.01.2020 31.12.2020 Phase 5: 01.01.2021 31.08.2021 Phase 6: 01.09.2021 31.10.2024 Phase 7: ab 01.11.2024

E. 5.2

(Neu-)Einteilung der Phasen Für die nachfolgenden Unterhaltsberechnungen werden die Phasen gemäss dem vorinstanzlichen Urteil teilweise angepasst und erweitert. Im Einzelnen wird zwischen den folgenden Phasen unterschieden: Beginn Ende Phase 1: 01.07.2018 31.10.2018 Phase 2: 01.11.2018 31.01.2019 Phase 3: 01.02.2019 30.06.2019 Phase 4: 01.07.2019 31.12.2019

29 / 90 Phase 5: 01.01.2020 30.09.2020 Phase 6: 01.10.2020 31.12.2020 Phase 7: 01.01.2021 31.08.2021 Phase 8: 01.09.2021 31.05.2022 Phase 9: 01.06.2022 30.09.2022 Phase 10: 01.10.2022 30.06.2024 Phase 11: 01.07.2024 31.10.2024 Phase 12a: 01.11.2024 Ausbildungsabschluss C._____ Phase 12b: Ausbildungsabschluss C._____ 31.10.2026 Phase 13: 01.11.2026 Ausbildungsabschluss D._____ In Abweichung zum angefochtenen Entscheid dauert die zweite Phase lediglich bis Ende Januar 2019 und es gilt eine neue dritte Phase von Februar bis Juni 2019 zu bilden, da die Lebenspartnerin des Berufungsklägers in dieser Zeit einer Erwerbstätigkeit nachging, was sich auf den zuzusprechenden Betreuungsunterhalt von G._____ auswirkt. Die fünfte Phase (Phase 4 gemäss angefochtenem Entscheid) endet bereits im September 2020, zumal die Lebenspartnerin des Berufungsklägers ab Oktober 2020 wieder eine Arbeitsstelle antrat. Dies erfordert die Bildung einer zusätzlichen Phase von Oktober bis Dezember 2020 (Phase 6). Das Arbeitsverhältnis des Berufungsklägers bei der N._____ AG ist per Ende Mai 2022 aufgelöst worden und er war in der Folge bis Ende September 2022 arbeitslos. Diese Umstände führen ebenfalls zu einer weiteren Berechnungsphase von Juni bis September 2022 (Phase 9). Mit dem Stellenantritt bei der O._____ AG im Oktober 2022 beginnt eine neue zehnte Phase, welche bis zur Mündigkeit von C._____ dauert. Das Erreichen der Volljährigkeit beeinflusst die Überschussverteilung. Gleichermassen geht mit der Volljährigkeit von D._____ im Oktober 2026 die Bildung einer neuen Phase einher (Phase

13). Die Phase 12 ist sodann zu unter- teilen und zwar dauert sie zunächst von November 2024 bis zum zeitlich ungewis- sen Ausbildungsabschluss von C._____. Mit dem Ausbildungsende entfällt ihr Un- terhaltsanspruch, weshalb ab diesem Zeitpunkt bis Ende Oktober 2026 eine ent- sprechende Unterphase gebildet wird. Soweit bekannt absolviert C._____ eine Lehre, wobei die Ausbildungszeit je nach Beruf drei oder vier Jahre betragen kann.

30 / 90

E. 6

Einkommen Zum Nettoeinkommen gehören nicht nur der feste Lohnbestandteil, sondern geld- werte Zulagen aller Art wie effektiv bezahlte Provisionen, Gratifikationen, Boni und dergleichen, soweit ihnen keine effektiven Auslagen gegenüberstehen (Büch- ler/Raveane, a.a.O., N 27 zu Art. 125 ZGB; Hausheer/Spycher, a.a.O., Rz. 01.31; Jann Six, Eheschutz, Ein Handbuch für die Praxis, 2. Aufl., Bern 2014, Rz. 2.128).

E. 6.1

Erwerbseinbusse infolge Arbeitslosigkeit

E. 6.1.1

Die Berufungsbeklagte macht geltend, dass die jeweilige Arbeitslosigkeit des Berufungsklägers zu kurz sei, als dass sie sich auf den Unterhalt auswirken könne. Eine Einkommensverminderung infolge Arbeitslosigkeit sei erst nach rund sechs Monaten beachtlich (act. A.7 und act. A.10). Nach Auffassung des Beru- fungsklägers ist die Einkommensänderung im Rahmen der Arbeitslosigkeit zu berücksichtigen, da die Stellenverluste und -wechsel unverschuldet erfolgt seien (act. A.11).

E. 6.1.2

Als "dauerhaft" im Sinne der Abänderungsvoraussetzungen kann im Einzel- fall eine mehr als vier Monate dauernde Arbeitslosigkeit gelten (BGE 143 III 617 E. 5.2 m.H. auf BGer 5A_138/2015 v. 1.4.2015 E. 4.1.1; 5A_972/2015 v. 22.3.2016 E. 5.2; für die Abänderung von Scheidungsurteilen: BGer 5A_78/2014 v. 25.6.2014 E. 4.2; 5A_352/2010 vom 29.10.2010 E. 4.3). Vorliegend geht es in- des nicht um die Frage, ob die Arbeitslosigkeit einen Abänderungsgrund darzu- stellen vermag. Ein Abänderungsgrund ist nämlich bereits mit der Geburt des neuen Kindes des Unterhaltspflichtigen gegeben, zumal diese zu einer erhöhten Belastung führt (oben, E. 2.3). Es gilt sodann, sämtliche Berechnungselemente, unabhängig von der Erheblich- und Dauerhaftigkeit der Veränderung, zu aktuali- sieren (vorstehend E. 2.4), womit auch eine allfällige Einkommensveränderung – sei dies infolge Kurzarbeit, Krankheit oder Arbeitslosigkeit – zu berücksichtigen ist. Entsprechend ist beim Berufungskläger nachfolgend auf das tatsächlich erzielte Einkommen, bei welchem sich Unterbrüche in der Erwerbstätigkeit ergaben, abzu- stellen. Allerdings hatte der Berufungskläger als Versicherter mit Unterhaltspflicht jeweils Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung in der Höhe von 80% seines ver- sicherten Verdienstes (Art. 22 AVIG [SR 837.0]).

31 / 90

E. 6.2

Einkommen des Berufungsklägers

E. 6.2.1

Juli 2018 bis Dezember 2019

E. 6.2.1.1

Der Berufungskläger hält dafür, die Vorinstanz sei in den ersten drei Phasen zu Unrecht von einem Nettoeinkommen von CHF 11'081.00 anstatt von CHF 10'800.00 (exkl. Kinderzulagen) ausgegangen. Massgebend sei der Lohnausweis 2018 sowie die durchschnittliche Leistungsprämie der Jahre 2018 bis 2020 (act. A.1, Rz. 38 ff.). Die Berufungsbeklagte ihrerseits geht im Jahr 2018 von einem Einkommen des Berufungsklägers von CHF 11'356.00 und im Jahr 2019 von einem solchen in der Höhe von CHF 10'839.00 aus. Damit betrage das Durchschnittseinkommen CHF 11'098.00 und entspreche ungefähr dem vorinstanzlich festgelegten Betrag in den Phasen 1 bis 3 (act. A.2, Ziff. IV.5).

E. 6.2.1.2

Die Phasen 1 bis 3 des angefochtenen Entscheids umfassen die Zeitspanne von Juli 2018 bis Dezember 2019 (act. B.2, E. 5.5). Es rechtfertigt sich, für das Jahr 2018 und 2019 auf das bei der P._____ AG in Q._____ erzielte Durchschnittseinkommen abzustellen. Die Vorinstanz ging für das Jahr 2018 von einem monatlichen Nettoeinkommen von CHF 11'081.00 aus, wobei sie die Jubiläumsprämie von CHF 1'000.00 ausklammerte und den Krankenkassenbeitrag von CHF 1'866.00 einrechnete, was nicht zu beanstanden ist. Dass auf den Krankenkassenbeitrag Sozialabzüge erhoben werden, ergibt sich weder aus den Lohnabrechnungen noch den Lohnausweisen (vgl. RG act. II./6, II./15 und II./34). Ausgehend vom Lohnausweis 2018 resultiert der genannte Betrag von CHF 11'081.00 (vgl. RG act. II./15). Im Jahr 2019 belief sich das Nettoeinkommen des Berufungsklägers (einschliesslich des Krankenkassenbeitrags) gemäss Lohnausweis 2019 auf CHF 161'048.00 und damit auf CHF 13'420.00 monatlich (vgl. RG act. II./34). Die in den beiden Jahren ausgerichtete Leistungsprämie – im 2018 in Höhe von CHF 37'648.00 und im 2019 in Höhe von CHF 64'630.00 – ist miteinzubeziehen, da diese als Lohnbestandteil gilt (E. 6 soeben). Die Parteien haben sich indessen darauf geeinigt, dass die Leistungsprämie des Jahres 2019 im Umfang von CHF 30'970.00 im Jahr 2020 angerechnet werden soll (vgl. RG act. VII./2, S. 8; act. B.2, E. 5.5). Entsprechend reduziert sich das Nettoeinkommen für das Jahr 2019 auf CHF 130'078.00 und damit auf CHF 10'840.00 pro Monat. Dies führt zu einem monatlichen Durchschnittseinkommen von CHF 10'960.00 für das Jahr 2018 und 2019.

32 / 90

E. 6.2.2

Januar 2020 bis Dezember 2020

E. 6.2.2.1

Der Berufungskläger moniert, die Vorinstanz sei in der Phase 4 von Januar bis Dezember 2020 anstelle des tatsächlich erzielten Einkommens von CHF 10'079.00 von einem Einkommen von CHF 11'079.00 ausgegangen und habe die Einkommensreduktion infolge Krankheit und Kurzarbeit unberücksichtigt gelassen (act. A.1, Rz. 41 ff.). Ihm sei auf Ende November 2020 aus wirtschaftlichen Gründen gekündigt worden. Nach Auffassung der Berufungsbeklagten würden weder Krankheit noch Kurzarbeit noch Arbeitslosentaggeld zu einem Abzug berechtigen. Ausserdem stelle der Gratifikationsanteil von CHF 30'970.00

einen Netto- und nicht einen Bruttobetrag dar (act. A.2, Ziff. III.5).

E. 6.2.2.2

Wie dargelegt, ist auf das tatsächliche Einkommen unter Berücksichtigung der Erwerbseinbusse namentlich infolge der Arbeitslosigkeit abzustellen (vgl. E. 6.1 vorstehend). Im Januar 2020 hat der Berufungskläger seine Arbeitsstelle bei der R. _____ SA in M. _____ angetreten und per Ende November ist ihm das Arbeitsverhältnis gekündigt worden. Der Berufungskläger weist in der Berufung sein Einkommen für jeden Monat anhand der entsprechenden Belege (Lohnabrechnungen bzw. Abrechnung der Arbeitskassenkasse für den Dezember 2020) aus (vgl. act. A.1 Rz. 42). Die angeführten Zahlen erweisen sich mit Ausnahme des Monats November 2020, in welchem der Nettolohn exkl. Kinderzulage CHF 14'885.00 und nicht CHF 13'885.00 betrug, als korrekt (vgl. RG act. II./35, act. B.12 und act. B.5). Entsprechend ergibt sich ein Nettoeinkommen von total CHF 92'960.00 und damit von CHF 7'750.00 pro Monat. Hinzu kommt der vorerwähnte Leistungsprämienanteil, welcher gemäss der Vereinbarung der Parteien auf das Jahr 2020 zu übertragen ist. Während der Berufungskläger von einem Betrag von CHF 30'970.00 brutto ausgeht, handelt es sich nach Auffassung der Berufungsbeklagten bereits um den Nettobetrag. Aus den vorinstanzlichen Akten ergibt sich, dass ein Betrag von CHF 30'970.00 an das Einkommen im Jahr 2020 angerechnet werden soll (vgl. RG act. VII./2, S. 8). Wie vorstehend ausgeführt, ist der im Jahr 2019 erzielte Nettolohn von CHF 161'048.00 um den Betrag von CHF 30'970.00 reduziert worden. Die Sozialversicherungsabzüge sind entsprechend bereits berücksichtigt worden und es handelt sich somit um den Nettobetrag, welcher auf das Folgejahr zu übertragen ist. Hiervon ist auch die Vorinstanz ausgegangen (vgl. act. B.2, E. 5.6.4). Damit erhöht sich das im Jahr 2020 anrechenbare Einkommen von CHF 7'750.00 auf CHF 10'330.00 pro Monat.

33 / 90

E. 6.2.3

Januar 2021 bis Mai 2022

E. 6.2.3.1

Der Berufungskläger führt aus, ab Januar 2021 habe die Vorinstanz auf ein monatliches Nettoeinkommen von CHF 8'500.00 abgestellt. Nachdem er im Dezember 2020 und Januar 2021 arbeitslos gewesen sei und im Januar Arbeitslosentaggelder in Höhe von CHF 6'292.00 bezogen habe, habe er ab Februar 2021 eine neue Anstellung bei der N. _____ AG in S. _____ gefunden und erziele bei einem 100% Pensum einen Nettolohn von geschätzt rund CHF 9'000.00 (exkl. Kinderzulagen, inkl. 13. Monatslohn; vgl. act. A.1, Rz. 45 ff.). In Bezug auf die neue Anstellung weist die Berufungsbeklagte darauf hin, dass gemäss Arbeitsvertrag zusätzlich ein variabler Lohnanteil vereinbart worden sei und sich unter Einbezug desselben ein Nettolohn von CHF 9'465.00 ergebe, womit das Einkommen rund CHF 1'000.00 höher ausfalle als von der Vorinstanz angenommen (vgl. act. A.2, Ziff. III.5 mit Verweis auf act. B.7). In der Replik entgegnet der Berufungskläger, dass ein variabler Lohnanteil bis zu einem Bruttomonatslohn ausgerichtet werden könne, was von der persönlichen Leistung sowie vom Umsatz des Unternehmens abhängt. Aufgrund der aktuellen Wirtschaftslage, welche auch die Holzindustrie betreffe, und des Umstands, dass er in einer neuen Branche Fuss fassen könne, könne nicht mit einem vollen Bruttomonatslohn gerechnet werden. Als variabler Lohnanteil anerkannt werde ein Drittel eines Bruttomonatslohns (= CHF 3'166.65). Gemäss der Lohnabrechnung des Monats Februar

2021 resultiere ein Nettolohn von CHF 7'900.00 bzw. unter Berücksichtigung des 13. Monatslohns von CHF 8'558.35 (act. A.3, Rz. 4 f.). Die Berufungsbeklagte hält in der Duplik daran fest, dass der volle variable Lohnanteil realisierbar und anzurechnen sei, zumal die Bau- und Holzbranche boome. Der Nettolohn betrage somit einschliesslich dieses variablen Anteils CHF 9'342.75 pro Monat (act. A.4, Ziff. III.4 f.). Mit Noveneingabe vom 29. März 2022 (act. A.6) macht der Berufungskläger sodann geltend, dass sein Anstellungsverhältnis bei der N._____ AG per Ende Mai 2022 gekündigt worden sei (act. B.30). Ausserdem erhalte er für das Jahr 2021 aufgrund des schlechten Geschäftsganges keinen variablen Lohnanteil.

E. 6.2.3.2

Der Berufungskläger hat die Abrechnung für Arbeitslosenkasse für den Januar 2021 nicht ins Recht gelegt. Für den Januar 2021 ist ausgehend von der durchschnittlichen Anzahl Arbeitstage von 21.7 und dem höheren Taggeld von CHF 373.95 (act. B.6) sowie den Abzügen basierend auf der Dezemberabrechnung (act. B.5) von einer Arbeitslosenentschädigung von CHF 7'478.00 (exkl. Kinderzulagen) auszugehen. Das in der Folge ab dem Monat Februar 2021 bei der N._____ AG erzielte monatliche Nettoeinkommen beträgt CHF 7'900.00 (vgl. act. B.25) bzw. in Berücksichtigung des 13. Monatslohns (vgl. act. B.7),

34 / 90 CHF 8'558.00. Bei der N._____ AG wurde nachgewiesenermassen kein Bonus ausgerichtet (vgl. act. B.30, S. 2), weshalb auch kein solcher anzurechnen ist. Somit resultiert für die Dauer von Januar 2021 bis Mai 2022 ein durchschnittliches monatliches Einkommen von CHF 8'500.00, was dem vorinstanzlichen Entscheid entspricht.

E. 6.2.4

Juni 2022 bis September 2022

E. 6.2.4.1

Mit erneuter Noveneingabe vom 17. Juni 2022 (act. A.8) reichte der Berufungskläger die Verfügung der Arbeitslosenkasse betreffend die Berechnung des Arbeitslosentaggeldes ab Juni 2022 ein und mit Eingabe vom 11. Juli 2022 (act. D.20) reichte er die Juniabrechnung der Arbeitslosenkasse nach. Sodann teilte der Berufungskläger mit Eingabe vom 6. Oktober 2022 (act. A.9) mit, dass er ab Oktober 2022 eine Anstellung als Senior Project Manager bei der O._____ AG in L._____ gefunden habe.

E. 6.2.4.2

Der Berufungskläger war in den Monaten von Juni bis September 2022 arbeitslos. In dieser Zeit erhielt er eine Arbeitslosenentschädigung, welche sich gemäss Verfügung der Arbeitslosenkasse auf CHF 379.45 pro Tag belief, was bei der durchschnittlichen Anzahl Arbeitstage von 21.7 pro Monat zu monatlichen Einnahmen von CHF 7'585.00 netto (exkl. Kinderzulage) führt (act. B.31 und 32). Dieses Einkommen ist dem Berufungskläger somit während vier Monaten anzurechnen.

E. 6.2.5

Ab Oktober 2022

E. 6.2.5.1

Der Berufungskläger hält fest, sein monatlicher Nettolohn bei der O._____ AG betrage CHF 8'622.50 (inkl. 13. Monatslohn). Gemäss Arbeitsvertrag könne ein Bonus in der Höhe

von bis zu 10% des Jahresbruttolohns ausgerichtet werden, wobei aufgrund der schwierigen Wirtschaftslage und dem Einstieg des Berufungsklägers in die für ihn neue Rüstungsbranche nicht mit einem Bonus zu rechnen sei (act. A.9). Mit Stellungnahme vom 31. Oktober 2022 (act. A.10) legt die Berufungsbeklagte dar, dass aufgrund der eingereichten Unterlagen von einem monatlichen Nettolohn von CHF 10'100.00 auszugehen sei (CHF 8'718.75 inkl. 13. Monatslohn [13. Monatslohn ohne BVG-Abzug] zuzüglich Bonus von CHF 856.20 zuzüglich GA als Lohnbestandteil von CHF 525.00), was somit höher liege als das von der Vorinstanz angenommene Einkommen von CHF 8'500.00. Dem widerspricht der Berufungskläger in seiner Stellungnahme vom 21. November 2022 (act. A.11). Das GA könne nicht berücksichtigt werden, da ihm dabei keine liquiden Mittel zukämen.

35 / 90

E. 6.2.5.2

Der monatliche Nettolohn des Berufungsklägers bei der O._____ AG beläuft sich auf CHF 7'959.00 bzw. zuzüglich des anteilmässigen 13. Monatslohnes auf CHF 8'623.00 (act. B.34). Entgegen der Auffassung der Berufungsbeklagten ist der 13. Monatslohn als Lohnbestandteil grundsätzlich BVG-beitragspflichtig (Art. 7 Abs. 2 BVG i.V.m. Art. 5 Abs. 2 AHVG und Art. 7 AHVV [SR 831.101]) und vorliegend mangels Kenntnis einer abweichenden Regelung daher nicht um den BVG-Abzug zu erhöhen (vgl. act. B.33, Ziff. 4). Gemäss dem Arbeitsvertrag mit der O._____ AG wird ein Bonus ausgerichtet, welcher maximal 10% (= CHF 13'000.00, vgl. act. B.34) des Jahresbruttolohnes beträgt. Die Höhe des Bonus richtet sich nach dem Grad der Zielerreichung und dem Bonusplan; bei voller Zielerreichung werden 100% des Bonus entrichtet (vgl. act. B.33 Ziff. 5). Das Bonusreglement hat der Berufungskläger nicht eingereicht. Aufgrund der Formulierung im Vertrag ist davon auszugehen, dass es sich um eine persönliche Zielerreichung handelt und der Geschäftsgang nicht als primäres Beurteilungskriterium gilt. Dem vorgebrachten Argument der Wirtschaftslage ist somit keine vorrangige Bedeutung beizumessen. Allerdings ist gerade in den ersten Anstellungsjahren aufgrund der vorgebrachten fehlenden Erfahrung in dieser Branche keine vollständige Zielerreichung anzunehmen und es rechtfertigt sich aufgrund dessen, im Schnitt 1/3 des möglichen Bonusbetrags und damit CHF 4'333.00 brutto bzw. rund CHF 3'425.00 netto anzurechnen, was rund CHF 285.00 pro Monat ergibt. Damit beträgt das monatliche Einkommen CHF 8'910.00.

E. 6.2.5.3

In Bezug auf das GA für die 1. Klasse (Kosten von CHF 6'300.00) ist festzuhalten, dass dieses sowohl für geschäftliche als auch private Zwecke genutzt werden kann. Der Berufungskläger kann die Fahrt vom Wochenort an den Arbeitsort wie auch die Fahrt von L._____ ins K._____ an den Wochenenden mit dem Zug zurücklegen (dazu nachfolgend E. 7.1.3.5). Diese Kosten gelten – wie noch aufzuzeigen sein wird – allesamt als beruflich bedingt (vgl. E. 7.1.3.4). Entsprechend werden die Kosten für den Arbeitsweg durch das GA gedeckt. Im Bedarfsfall sind folglich keine Fahrkosten anzurechnen. Auch private Mobilitätskosten werden im Bedarf des Berufungsklägers nicht berücksichtigt. Folglich hat auch keine Aufrechnung für die private Nutzung des GA im Sinne eines Privatanteils – angelehnt an die Rechtsprechung zur privaten Nutzung des Geschäftsfahrzeugs (vgl. KGer GR ZK1 16 62 v. 2.12.2022 E. 5.4.5 f.; KGer SZ ZK2 2019 23 und 24 v. 5.10.2020 E. 6g.bb; OGer ZH LZ130003 v. 27.1.2014 E. II.5.2.3; OGer ZH

LE130024 v. 17.9.2013 E. III.2.4) – zum Einkommen zu erfolgen, wie dies die Berufungsbeklagte geltend macht (act. A.10).

36 / 90

E. 6.3

Einkommen der Berufungsbeklagten

E. 6.3.1

Gemäss dem vorinstanzlichen Entscheid ging die Berufungsbeklagte ab dem 1. Juli 2018 einer Erwerbstätigkeit im Umfang von 70% bei der T._____ AG in U._____ nach und erzielte dort ein monatliches Einkommen von CHF 2'728.00 (inkl. 13. Monatslohn) (vgl. act. B.2 lit. C).

E. 6.3.2

Der Berufungskläger stellt bis Ende August 2021 auf dieses monatliche Einkommen von CHF 2'728.00, ab 1. September 2021 auf ein solches von CHF 3'117.00 und ab 1. November 2024 schliesslich auf ein solches von CHF 3'897.00 ab (act. A.1, Rz. 112, 122), was dem vorinstanzlichen Entscheid entspricht. Das Einkommen der Berufungsbeklagten bleibt demnach unangefochten und ist zu übernehmen.

E. 6.4

Einkommen der Kinder

E. 6.4.1

Der Berufungskläger bringt vor, die Phase 6 dauere vom 1. September 2021 bis 31. Oktober 2024, wobei C._____ ab August 2022 Ausbildungszulagen beziehe. Die Vorinstanz habe die geringfügige Änderung als vernachlässigbar bezeichnet und keine weitere separate Berechnungsphase gebildet, was nicht angehen könne. Ab August 2022 werde C._____ eine Lehre machen und es seien ihr 60% des dabei von ihr generierten Nettoeinkommens an ihren Unterhalt anzurechnen. Dasselbe gelte für D._____, welcher ab August 2024 eine Lehre beginnen werde (vgl. act. A.1 Rz. 117 f.). In ihrer Berufungsantwort äussert sich die Berufungsbeklagte dazu nicht näher, sondern hält dafür, dass die Berechnung der Vorinstanz beizubehalten sei (vgl. act. A.2, Ziff. III.6 [Phase 6]).

E. 6.4.2

In der dem Scheidungsurteil zugrundeliegenden Scheidungskonvention haben die Parteien die Anrechnung eines Lehrlingslohns nicht ausgeschlossen (RG act. II./2, Ziff. 4). Von einer vergleichsweise getroffenen Regelung, die keiner Abänderung zugänglich wäre (vgl. vorstehend E. 2.4.2), kann mithin in diesem Punkt nicht ausgegangen werden. Das Vorbringen des Berufungsklägers erweist sich hernach als berechtigt, zumal sich der Antritt einer Lehre bei D._____ nun abzeichnet bzw. bei C._____ bereits verwirklicht hat. Im vorinstanzlichen Verfahren wurde dies, soweit ersichtlich, nicht thematisiert, was jedoch nicht schadet, da Noven wie dargelegt unbeschränkt vorgebracht werden können (oben, E. 1.2.2).

E. 6.4.3

Die Eltern sind nach Art. 276 Abs. 3 ZGB von ihrer Unterhaltspflicht in dem Mass befreit, als dem Kind zugemutet werden kann, den Unterhalt aus seinem Arbeitserwerb oder anderen Mitteln selbst zu bestreiten. Die Einkünfte des Kindes sind entsprechend bei der

Unterhaltsfestsetzung zu berücksichtigen (Art. 285

37 / 90 Abs. 1 ZGB). Mit dieser Regelung wird die der elterlichen Unterhaltspflicht vorgehende Eigenverantwortung des Kindes betont. Das Kindeseinkommen ist jedoch nur unter der Voraussetzung der Zumutbarkeit für die Unterhaltsberechnung zu berücksichtigen. Die Zumutbarkeit i.S.v. Art. 276 Abs. 3 ZGB bestimmt sich einerseits aus dem Vergleich der Leistungsfähigkeit von Eltern und Kind und andererseits nach der Höhe ihrer Leistungen und dem Bedarf des Kindes. Mit anderen Worten hängt der Umfang der Berücksichtigung des Kindeseinkommens von den Verhältnissen des Einzelfalls ab. Die kantonalen Gerichte verfügen bei dieser Beurteilung über Ermessen. Eine Regel, wonach ungeachtet der konkreten Umstände ein noch nicht volljähriges Kind einen Drittel seines Einkommens für den eigenen Barbedarf aufwenden müsste und ein volljähriges Kind die Hälfte, besteht nicht (BGer 5A_513/2020 v. 14.5.2021 E. 4.3 m.w.H.; 5A_727/2018 v. 22.8.2019 E. 5.3.1). Gemäss Lehre soll der Beitrag des Kindes in der Regel 60% seines Einkommens nicht übersteigen (Fountoulakis, a.a.O., N 35 zu Art. 276 ZGB m.w.H.; Schweighauser, a.a.O., N 34 zu Art. 285 ZGB m.w.H.; vgl. auch KGer GR ZK1 20 30 v. 18.8.2022 E. 7.4.2 f. und ZK1 19 175/176 v. 13.4./11.10.2021 E. 15.2.1).

E. 6.4.4

Vorliegend ist ein allfälliges Einkommen von C._____ und D._____ zu berücksichtigen, indessen nicht im beantragten Umfang von 60%. Es erscheint in Anbetracht der finanziellen Verhältnisse, namentlich mit Blick auf den dem Berufungskläger sowie den (minderjährigen) Kindern verbleibenden Überschuss sowie des Umstands, dass die Kinder aus dem Lehrlingslohn bereits ihre Berufsauslagen (Schulmaterial, Arbeitsweg, auswärtige Verpflegung) zu decken haben, angemessen, ihr jeweiliges Einkommen zu einem Drittel anzurechnen. Entsprechend ist im Sinne einer Bedingung vorzusehen, dass sich die Unterhaltspflicht des Berufungsklägers ab Beginn der Lehre bis zu deren Abschluss um einen Drittel des erzielten Nettolehrlingslohns (inkl. 13. Monatslohn) reduziert.

E. 6.4.5

Ab dem 1. Januar 2023 erhöhen sich die Familienzulagen im Kanton Graubünden, wobei die Kinderzulage auf CHF 230.00 und die Ausbildungszulage auf CHF 280.00 steigt (Art. 1 Abs. 1 lit. a und b der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Familienzulagen [ABzKFZG], BR 548.120). Zwecks Vermeidung einer weiteren lediglich kurzen dreimonatigen Berechnungsphase ist dieser Umstand bereits ab Oktober 2022 (Phase 10) zu berücksichtigen.

E. 6.5

Einkommen der Lebenspartnerin des Berufungsklägers

E. 6.5.1

Gemäss Ausführungen des Berufungsklägers war die Mutter von G._____ vor seiner Geburt in einem 50% Pensum als Physiotherapeutin tätig. Nach seiner

38 / 90 Geburt sei sie von Februar bis April 2019 einer Erwerbstätigkeit von 20% und im Mai 2019 einer solchen von 10% nachgegangen. Zum Zeitpunkt der Einreichung der Berufung sei sie stundenweise als Physiotherapeutin tätig gewesen, mit einem Nettoeinkommen von monatlich CHF 762.00 (vgl. act. A.1, Rz. 17 und 106; act. B.9 und B.10). Die Berufungsbeklagte macht geltend, dass die Mutter von G._____ ab Februar 2019

ein Erwerbseinkommen von CHF 1'340.00 erzielt und die Erwerbstätigkeit anschliessend mit dem Umzug ins K._____ zugunsten einer Weiterbildung freiwillig aufgegeben habe. Ab Oktober 2020 geht die Berufungsbe- klagte aufgrund der 30%-Anstellung gemäss Arbeitsvertrag von einem zugesicher- ten Lohn von CHF 1'662.00 netto aus, der anzurechnen sei. Der Quellensteuerab- zug von 10% sei nicht nachvollziehbar, da bei einem Einkommen in dieser Höhe gar keine Quellensteuer anfallen würde (vgl. act. A.2, Ziff. III.7 und IV.2). Der Be- rufungskläger hält dem entgegen, dass seine Lebenspartnerin ihrem Arbeitgeber zwar an drei Vormittagen zur Verfügung stehen müsse, aber nur für gebuchte Termine bezahlt werde. Das Einkommen im Januar und Februar 2021 sei gemäss den Lohnabrechnungen (act. B.28) sogar noch tiefer ausgefallen als jenes von Oktober bis Dezember 2020. Ab November 2020 sei kein Quellensteuerabzug mehr erfolgt, da sie nun ordentlich besteuert werde (act. A.3, Rz. 10). Die Beru- fungsklagte bleibt dabei, dass der Wortlaut des Vertrags massgebend sei und ein Arbeitspensum von 30% garantiert werde. Bezüglich der Steuerbelastung sei bei den bekannten Einkommensverhältnissen davon auszugehen, dass keine Steuern anfallen. Der Berufungskläger habe es versäumt, etwas Anderes geltend zu machen (act. A.4, Ziff. III.10). Da die Lebenspartnerin ihre Weiterbildung fort- führe, erhöhe sich die Befürchtung, dass dies auf Kosten der Unterhaltsberechtig- ten geschehe und sich die mögliche Erwerbstätigkeit dadurch vermindere. Die Krippenbetreuung falle zu einem Teil auf die Ausbildungs- bzw. Lernzeit und es lasse sich damit auch erklären warum die vertragliche Arbeitszeit nicht eingefor- dert werde (act. A.4, Ziff. III.11).

E. 6.5.2

G._____ ist am _____ geboren. Wie sich dem Lohnausweis 2018 der V._____ GmbH (RG act. V./5) entnehmen lässt, bezog seine Mutter und Lebens- partnerin des Berufungsklägers von Januar bis April 2018 Krankentaggeld bzw. eine Mutterschaftsentschädigung. Das monatliche Nettoeinkommen belief sich während dieser Zeit im Durchschnitt auf CHF 1'946.00 (exkl. Kinderzulagen). An- schliessend ging sie von Mai 2018 bis Januar 2019 keiner Erwerbstätigkeit nach und erzielte folglich auch kein Einkommen. Gemäss den vorstehenden Aus- führungen (E. 3.5) kommt G._____ ein Anspruch auf Betreuungsunterhalt zu. Dessen Höhe entspricht dem Bedarf seiner Mutter, da keine Aufteilung des Be- treuungsunterhalts vorgenommen wird (vgl. E. 3.6.2).

39 / 90

E. 6.5.3

Von anfangs Februar bis anfangs Juni 2019 arbeitete die Lebenspartnerin des Berufungsklägers bei der Physiotherapie W._____ in X._____ und bezog in dieser Zeit einen Nettolohn von total CHF 4'462.10, exklusive Kinderzulagen (RG act. V./4). Da die entsprechende Berechnungsphase bis Ende Juni 2019 dauert (vgl. E. 5.2), ergibt sich ein durchschnittliches monatliches Einkommen von CHF 892.00 netto. Die damit einhergehenden Auslagen für den Arbeitsweg sind mit einem Betrag von CHF 15.00 pro Monat hinreichend abgegolten, was die Be- nutzung des Fahrrads oder Busses erlaubt. Dass in dieser Zeit Fremdbetreuungs- kosten für G._____ anfielen, hat der Berufungskläger im Übrigen nicht geltend gemacht. In der Folge kam es zu einem Erwerbsunterbruch bis Ende 2019. Von Januar bis Juli 2020 ist sodann für die Hauswartstätigkeit der Lebenspartnerin im Wohnhaus in M._____, in welchem die Familie wohnt, ein monatlicher Lohn von CHF 187.00 netto dokumentiert (RG act. V./2). Zwar bezieht sich die Abrechnung vom 31. Juli

2020 nur auf das erste Halbjahr 2020, indessen ist mangels anderweitiger Angaben davon auszugehen, dass die Hauswartstätigkeit auch in der Folge weiterhin ausgeübt worden ist.

E. 6.5.4

Per 5. Oktober 2020 trat die Lebenspartnerin des Berufungsklägers wieder eine Anstellung als Physiotherapeutin in Y._____ an. Gemäss dem Arbeitsvertrag besteht eine Anstellung als Physiotherapeutin im Umfang von 30%, wobei ein Stundenlohn von CHF 35.00 brutto ausgerichtet wird (act. B.9). Gemäss Lohnabrechnung hat die Lebenspartnerin in den Monaten Oktober 2020 bis Februar 2021 monatlich durchschnittlich CHF 735.00 netto verdient (act. B.10 und act. B.28). Auf dieses Durchschnittseinkommen zuzüglich des Lohns aus der Hauswartstätigkeit, total damit CHF 922.00, ist im Zeitraum von Oktober 2020 bis August 2021 abzustellen. Auch wenn dies weniger als einem 30% Pensum entsprechen mag, besteht gemäss den vorstehenden Ausführungen kein Anlass, um vom tatsächlich erzielten Einkommen abzuweichen (vgl. E. 3.5). Die Auslagen für den Arbeitsweg von M._____ nach Y._____ gelten mit einem Betrag von CHF 15.00 pro Monat als gedeckt.

E. 6.5.5

Ab Mitte August 2021 kann G._____ wie dargelegt den Kindergarten besuchen. Daher ist der Mutter ab dem Folgemonat im Rahmen eines 50%-Pensums – basierend auf der letzten Anstellung – die Erzielung eines Nettoeinkommens von mindestens CHF 2'350.00 pro Monat möglich und zumutbar. Hinzu kommt das Entgelt für die Hauswartstätigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind auch Steuern zu berücksichtigen. Für die Zeit davor ist davon auszugehen, dass das generierte Einkommen zu tief war, um eine Steuerpflicht auszulösen. Die Berufsauslagen für den Arbeitsweg sind auf CHF 70.00 zu schätzen. Mit dem erwähnten Einkommen

40 / 90 kann die Lebenspartnerin ihre eigenen Lebenshaltungskosten decken, womit ab diesem Zeitpunkt kein Anspruch auf Betreuungsunterhalt mehr besteht (vgl. nachfolgend E. 8.8).

E. 7

Bedarfsberechnung

E. 7.1

Bedarf des Berufungsklägers

E. 7.1.1

Grundbetrag

E. 7.1.1.1

Der Berufungskläger verlangt in Abweichung zur Kalkulation der Vorinstanz, dass anstelle von CHF 850.00 als Grundbetrag CHF 1'200.00 berücksichtigt werden. Der Grundbetrag könne lediglich herabgesetzt werden, wenn ein Partner in einer kinderlosen, kostensenkenden Wohngemeinschaft ebenfalls über ein Einkommen verfüge (mit Verweis auf BGE 130 III 765 ff. und die Richtlinien der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums). Das sei vorliegend nicht der Fall (act. A.1, Rz. 49). Die Berufungsbeklagte hält am Grundbetrag von CHF 850.00 fest. Es sei nicht ersichtlich, was der Berufungskläger aus dieser zitierten Regel ableiten wolle (act. A.2, Ziff. IV.6 [Phase

1]).

E. 7.1.1.2

Da mit einer Wohn- oder Lebensgemeinschaft Einsparungen in den Lebenshaltungskosten verbunden sind, ist dem Kindsvater unabhängig von der konkreten finanziellen Beteiligung der Partnerin praxisgemäss nicht der volle Grundbetrag anzurechnen (vgl. BGE 144 III 502 E. 6.5 f.; 138 III 97 E. 2.3.2; BGer 5A_882/2014 v. 2.7.2015 E. 2.3.3). Wenn der Schuldner in einer gefestigten Wohngemeinschaft als Paar mit Kindern lebt, was vorliegend zutrifft, ist von der Hälfte des Ehepaaransatzes und damit von einem Grundbetrag von CHF 850.00 auszugehen (BGE 144 III 502 E. 6.6.; vgl. auch KGer GR ZK1 19 175/176 v. 13.4/11.10.2021 E. 10.1.2; vgl. dazu auch vorstehend E. 3.2.3).

E. 7.1.2

Wohn- und Nebenkosten

E. 7.1.2.1

Der Berufungskläger macht geltend, ihm dürfe nicht lediglich 1/3 des Mietzinses angerechnet werden, sondern es sei ihm die Hälfte und damit ein Betrag von CHF 978.00 pro Monat anzurechnen. Ab der Phase 3 (gemäss vorinstanzlicher Entscheidung) belaufe sich der hälftige Anteil auf CHF 1'050.00; auch Parkplatzkosten von CHF 100.00 müssten wie in den vorherigen Phasen zugelasen werden. Bei den Wohnkosten sei die Partnerin ebenfalls mangels eines eigenen Erwerbseinkommens bei der Kostenbeteiligung nicht zu berücksichtigen (act. A.1, Rz. 50, 69 f.). Demgegenüber geht die Berufungsbeklagte von einer Auf-

41 / 90 teilung der Wohnkosten im Umfang von je 2/6 auf den Berufungskläger und auf seine Partnerin sowie von je 1/6 auf die beiden Kinder aus. Der Kostenanteil der Lebenspartnerin und ihrer Tochter dürften nicht zusammengefasst werden. Die Kosten für den Parkplatz werden von der Berufungsbeklagten nicht anerkannt mit der Begründung, dass diese wie die Rückreisen ins K._____ entsprechend der Beurteilung der Vorinstanz nicht beruflich bedingt seien (act. A.2, Ziff. IV.6 [Phase 1, Phase 3]).

E. 7.1.2.2

In Bezug auf die Nebenkosten weist der Berufungskläger auf die inzwischen vorliegende und von ihm zu den Akten gereichte Abrechnung von Juli bis Dezember 2019 (act. B.17) hin. Demnach würden zusätzliche monatliche Nebenkosten von CHF 32.00 resultieren, wovon die Hälfte (CHF 16.00) im Bedarf des Berufungsklägers anzurechnen sei (act. A.1, Rz. 71). Die Berufungsbeklagte wendet hiergegen ein, dass die Nebenkosten gemäss der Abrechnung für die Periode 2019 nicht CHF 200.00 (Akontozahlungen gemäss Mietvertrag, vgl. RG act. II./22), sondern lediglich CHF 116.00 pro Monat betragen würden (act. A.2, Ziff. IV.6 [Phase 3]).

E. 7.1.2.3

Die Wohn- und Nebenkosten sind praxisgemäss nach grossen und kleinen Köpfen aufzuteilen (vgl. KGer GR ZK1 18 30/172 v. 21.6.2019 E. 5.5; ZK1 20 30 v. 18.8.2022 E. 9.2.1; der Verweis des Berufungsklägers in act. A.1, Rz. 50 ist unzutreffend), was vorliegend dazu führt, dass je 1/3 auf den Berufungskläger und auf seine Partnerin sowie je 1/6 auf G._____ und H._____ entfallen. Die von der Vorinstanz in den ersten beiden Phasen eingesetzten Wohnkosten sind damit zu übernehmen, indessen sind die

Nebenkosten auch auf die Kinder aufzuteilen, was Beträge von je CHF 663.00 für den Berufungskläger und seine Partnerin und je CHF 331.00 für G._____ und H._____ ergibt. Die Heizkosten sind zusätzlich zu den übrigen Nebenkosten ebenfalls, das heisst auch ab Juli 2019, anzurechnen, wobei der Betrag von total CHF 232.00 (act. B.17) als ausgewiesen gilt. Hierbei übersieht die Berufungsbeklagte, dass es sich beim Betrag von CHF 1'390.95 nicht um die Kosten für das ganze Jahr, sondern für sechs Monate handelt, was sich insbesondere aus dem Vergleich mit den totalen Kosten und der quotenmässigen Belastung von 246/1000 sowie den angerechneten Akontozahlungen von CHF 1'200.00 ergibt (vgl. act. B.17). Damit sind ab Juli 2019 Kosten von CHF 711.00 (1/3 der Miete von CHF 1'900.00 [RG act. II./22] und der Nebenkosten von CHF 232.00) im Bedarf des Berufungsklägers zu berücksichtigen.

E. 7.1.2.4

Der Berufungskläger möchte ab Februar 2021 ferner Kosten für die Miete eines Studios in S._____ im Betrag von monatlich CHF 1'000.00 berücksichtigt

42 / 90 sehen (act. A.1, Rz. 99). Dass ein Studio gemietet werden müsse, bestreitet die Berufungsbeklagte nicht. Indes hält sie den geltend gemachten Mietzins für zu hoch und anerkennt stattdessen einen monatlichen Betrag von CHF 850.00 inkl. Nebenkosten (act. A.2, Ziff. III.6 und IV.6 [Phase 5]). Mit der Replik reichte der Berufungskläger den neuen Mietvertrag ein, wonach monatliche Mietkosten von CHF 850.00 für das Studio anfallen würden (act. A.3, Rz. 6; B. 26). Somit sind diese Kosten in der entsprechenden Phase im Bedarf des Berufungsklägers unbestrittenermassen anzurechnen. Zur Vereinfachung und Vermeidung einer weiteren Phasenbildung für lediglich einen Monat werden die Kosten bereits ab Januar 2021 berücksichtigt. Dasselbe gilt für die Berufsauslagen (vgl. nachstehend E. 7.1.3.4).

E. 7.1.2.5

Kosten für den Parkplatz sind anzurechnen, soweit dem Fahrzeug Kompetenzcharakter zukommt. Nicht anzurechnen sind sie indes, wenn der Vater weder für seinen Arbeitsweg noch für die Ausübung des Besuchsrechts auf die Benützung eines Fahrzeugs angewiesen ist (hierzu KGer GR ZK1 13 100/101 v. 23.2.2016 E. 5c/cc). Die Vorinstanz hat die Anrechnung der Parkplatzmiete von CHF 100.00 mit der Begründung verneint, es bestehe kein arbeitsbedingter Bedarf (vgl. act. B.2, E. 5.6.3). Die Benützung eines Autos war für den Berufungskläger während seiner Anstellung bei der N._____ AG in S._____ und dem damit verbundenen Arbeitsweg von S._____ ins K._____ notwendig (vgl. dazu nachfolgend E. 7.1.3). Grundsätzlich sind daher auch die Kosten für den Parkplatz zu berücksichtigen, allerdings ist in der pauschalen Kilometerentschädigung üblicherweise ein Betrag für die Parkplatz- bzw. Garagemiete enthalten (vgl. KGer GR ZK1 16 142 v. 7.12.2016 E. 5a/bb).

E. 7.1.2.6

Wie dargelegt hat der Berufungskläger per Oktober 2022 eine neue Stelle bei der O._____ AG in L._____ angetreten (vgl. act. A.9). Diesbezüglich führte er aus, dass er als Wochenaufenthalter in L._____ leben und am Wochenende bei seiner Familie in M._____ sein werde. Er befinde sich auf Wohnungssuche und habe vorübergehend ein Zimmer bei seinem Kollegen gefunden, wofür er CHF 650.00 pro Monat bezahle. Die Wohnkosten in L._____ seien vergleichsweise hoch. Ab November 2022 sei ein monatlicher Betrag von CHF 1'410.00 für eine 1 ½- bis 2-Zimmerwohnung zu berücksichtigen. Die

Berufungsbeklagte hält diesen Betrag für überhöht und bringt vor, in L. _____ lasse sich eine 1-Zimmerwohnung für CHF 700.00 pro Monat mieten, was die von ihr eingereichten Wohnungsinserate zeigen würden. Die Wohnkosten beim Kollegen könnten mangels eines Zahlungsnachweises nicht berücksichtigt werden (act. A.10). Mit Eingabe vom 23. November 2022 legte der Berufungskläger Überweisungsbelege von CHF 650.00 für 43 / 90 die Monate Oktober und November 2022 vor (act. B.36). Weiter hält er fest, noch keine Wohnung gefunden zu haben, die aktuelle Lösung sei allerdings längstens bis im Januar 2023 möglich. Gemäss den von der Berufungsbeklagten eingereichten Inseraten lassen sich 1-Zimmerwohnungen zum Preis von CHF 800.00 an zentraler Lage in L. _____ finden (act. C.6). Daher rechtfertigt es sich, vorliegend Wohnkosten für ein Studio von CHF 800.00 anzurechnen. Die Inserate des Berufungsklägers beziehen sich denn auch auf grössere 1 ½- bis 2-Zimmerwohnungen (act. B.35). Indessen ist aus Praktikabilitätsgründen bereits ab Oktober 2022 auf diese Miete abzustellen und für die Übergangslösung bis Januar 2023 nicht eigens eine Berechnungsphase zu bilden.

E. 7.1.3

Berufsauslagen

E. 7.1.3.1

Zu den Berufsauslagen trägt der Berufungskläger vor, es würden ab Februar 2021 durch seine Tätigkeit bei der N. _____ AG Kosten für auswärtige Verpflegung in Höhe von CHF 237.00 anfallen (act. A.1, Rz. 99). Dem Einwand der Berufungsbeklagten, eine auswärtige Verpflegung sei aufgrund der Nähe des Wohn- und Arbeitsortes nicht anzurechnen, hält der Berufungskläger in der Replik entgegen, dass es zeitlich zu aufwändig sei, das Mittagessen in seinem Studio einzunehmen. Er mache jeweils eine kurze Mittagspause und verpflege sich mittels Bestellung einer Take-away-Mahlzeit im Geschäft. Die Berufungsbeklagte lässt dies nicht gelten. Schliesslich sei nicht behauptet worden, dass der Arbeitgeber eine kurze Mittagspause vorschreibe. Damit sei nicht von anrechenbaren beruflichen Verpflegungskosten auszugehen. Auch mit seinem Stellenantritt bei der O. _____ AG in L. _____ ab Oktober 2022 geht der Berufungskläger weiterhin von auswärtigen Verpflegungskosten von CHF 237.00 pro Monat aus. Nach dem Dafürhalten der Berufungsbeklagten seien keine Kosten für eine auswärtige Verköstigung anzurechnen, da der Berufungskläger ein GA besitze und am Mittag heimkehren könne. Der Berufungskläger dürfe über flexible Arbeitszeiten verfügen und auch im Homeoffice arbeiten können (act. A.2, Ziff. III.6). Der Berufungskläger äussert hierzu, dass sich sein Arbeitsort in L. _____ befinde, was vertraglich festgehalten sei, und er als Senior Projekt Manager ein Team führe und deshalb zwingend vor Ort arbeiten müsse. Aktuell – mit der befristeten Unterkunft beim Bekannten – benötige er für den Arbeitsweg eine halbe Stunde (Busfahrt von 20 Minuten und Fussweg von 10 Minuten), weshalb er sich aus zeitlichen Gründen über Mittag nicht zu Hause verköstigen könne (act. A.3, Rz. 7).

E. 7.1.3.2

Die Vorinstanz hat von Juli 2018 bis Dezember 2019 den monatlichen Betrag von CHF 237.00 als Verpflegungskosten berücksichtigt, als der Berufungskläger zunächst noch in J. _____ und anschliessend im K. _____ wohnte und in

44 / 90 Q. _____ arbeitete. Von Juli bis Dezember 2019 hat sie nebst der Miete eines Studios in der Nähe von Q. _____ die auswärtige Verpflegung als notwendig erachtet (vgl. act.

B.2, E. 5.6.3). Mit dem Stellenwechsel zu der R._____ SA in M._____ am 1. Januar 2020 hat die Vorinstanz keine Verpflegung mehr angerechnet mit dem Argument, dass keine zusätzlichen Ausgaben nachgewiesen worden seien. Vom Berufungskläger werden ab Februar 2021 nun wieder Verpflegungskosten geltend gemacht. Für die Zeit der Anstellung bei der N._____ AG gelten die zusätzlichen Verpflegungskosten aufgrund der Nähe des Wohn- und Arbeitsortes, beides in S._____, nicht als anrechenbar. Falls der Berufungskläger aus Zeitersparnisgründen freiwillig auf eine Heimkehr am Mittag verzichtet, so bleibt ihm dies unbe- nommen; es rechtfertigt jedoch keine Anrechnung von Mehrauslagen für die Ver- pflegung. Ausserdem geht zumindest aus der Lohnabrechnung des Monats Fe- bruar 2021 (act. B.25) hervor, dass ihm Verpflegungspesen vergütet worden sind. Bezüglich der Anstellung bei der O._____ AG ab Oktober 2022 gilt grundsätzlich dasselbe, da L._____ gleichsam Wohn- und Arbeitsort ist. Bei einer Reisezeit von knapp 30 Minuten, wie dies der Berufungskläger behauptet (vgl. auch act. B.37), ist eine Heimkehr am Mittag – ausgehend von einer 90-minütigen Mittagspause – noch möglich. Entsprechend sind im Bedarf des Berufungsklägers keine Mehrkos- ten für auswärtige Verpflegung zu berücksichtigen.

E. 7.1.3.3

Für die Wochenendfahrten von S._____ zu seiner Familie ins K._____ macht der Berufungskläger geltend, es fielen monatlich Wegkosten in der Höhe von CHF 896.00 an (8 Fahrten, d.h. zwei pro Wochenende). Die Vorinstanz habe diese zu Unrecht als nicht nachgewiesen erachtet. Gemäss Ansicht der Beru- fungsbeklagten könnten lediglich Kosten für die öffentlichen Verkehrsmittel von CHF 315.00 pro Monat angerechnet werden. Für Fahrten, welche einmal pro Wo- che erfolgten, sei die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel zuzumuten. Ob diese Kosten zu berücksichtigen seien, sei allerdings auch in der neuen Konstella- tion fraglich, da die Vorinstanz bereits die Fahrkosten in der Zeit von Juni bis De- zember 2019 als nicht beruflich bedingt angesehen habe (vgl. act. A.2, Ziff. III.6). An anderer Stelle lehnt die Berufungsbeklagte die Anrechnung von Fahrkosten gänzlich ab und hält fest, dass die Reisen ins K._____ nicht unter berufliche Aus- lagen fallen würden (vgl. act. A.2 Ziff. IV.6). Der Berufungskläger bestreitet in der Replik, dass ihm die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel zumutbar sei, zu- mal die Fahrt dann zwei oder gar drei Stunden länger dauere als mit dem Auto und er dann bereits am Sonntagabend statt am Montagmorgen anreisen müsse (act. A.3, Rz. 8). Die Berufungsbeklagte hält in ihrer Duplik daran fest, dass es sich nicht um notwendige berufliche Kosten handle und die Benutzung der öffentli- chen Verkehrsmittel im Übrigen zumutbar sei (act. A.4, Ziff. III.8).

45 / 90

E. 7.1.3.4

Die Vorinstanz sah lediglich die Fahrten vom Wochenlogis zum Arbeitsort als berufsbedingt an und rechnete keine Kosten für die Fahrten an den Wochen- enden von S._____ ins K._____ an. Diese seien rein privater Natur. Ausserdem habe der Berufungskläger seinen neuen Wohnort frei gewählt (act. B.1 E. 5.6.3). Es trifft grundsätzlich zu, dass die Kosten für ein Auto, inklusive denjenigen für einen Parkplatz, nur dann im Grundbedarf angerechnet werden, wenn die Person zwecks Zurücklegung seines Arbeitswegs darauf angewiesen ist, dem Auto folg- lich Kompetenzcharakter zukommt (vgl. KGer GR ZK1 19 116 v. 20.11.2019 E. 2.1 m.w.H.). Vorliegend ist zu

beachten, dass der Berufungskläger seinen Wohnsitz im K._____ hat und als Wochenaufenthalter in S._____ arbeitete. Im Steuerrecht wird der Status als Wochenaufenthalter gewährt, wenn eine alltägliche Rückkehr an den Familienort aus zeitlichen, beruflichen oder finanziellen Gründen nicht zumutbar ist. Entsprechend sind auch die Fahrkosten für die Heimkehr an den Wochenenden als beruflich bedingt und somit als zum Arbeitsweg gehörend anzusehen (siehe hierzu etwa Praxisfestlegung der Steuerverwaltung Graubünden, Berufsauslagen: Verpflegung und Unterkunft [zit. Praxisfestlegung StV GR, Berufsauslagen], <<https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dfg/stv/dokumentation/praxis/PraxisEinkommenVermogen/031-01-b-01.pdf>> [besucht am: 21.08.2023] sowie St. Galler Steuerbuch, StB 39 Nr. 5, Wochenaufenthalt am Arbeitsort, <https://www.sg.ch/content/dam/sgch/steuern-finanzen/steuern/steuerbuch/art-29-52-stg/039_5.pdf> und Nr. 3, Fahrt zum Arbeitsort, <https://www.sg.ch/content/dam/sgch/steuern-finanzen/steuern/steuerbuch/art-29-52-stg/039_3.pdf> [jeweils besucht am: 21.08.2023]). Es kann somit entgegen der Beurteilung der Vorinstanz bei den wöchentlichen Fahrten zwischen S._____ und dem K._____ nicht von privaten Fahrten ausgegangen werden. Somit stellt sich die Frage, ob die Kosten für ein Auto oder die öffentlichen Verkehrsmittel im Bedarf anzurechnen sind. Angelehnt an die Steuerpraxis gilt die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel insbesondere dann als unzumutbar, wenn die wöchentliche Fahrzeit für die Hin- und Rückreise zwischen Wohn- und Wochenaufenthaltort mit den öffentlichen Verkehrsmitteln mehr als doppelt so lange wie jene mit dem Privatauto beträgt, wobei der Mehraufwand mindestens zwei Stunden betragen muss, oder der zeitliche Mehraufwand durch die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel mehr als 5 Stunden beträgt (vgl. Praxisfestlegung StV GR, Ziff. 4.3.3). Es trifft vorliegend zu, dass die Fahrt mit den öffentlichen Verkehrsmitteln 4 Stunden 15 Minuten bzw. 5 Stunden 30 Minuten (vgl. act. B.27) und damit deutlich länger dauert als die Autofahrt von rund 2 Stunden 30 Minuten. Die Hin- und Rückfahrt dauert somit nahezu doppelt so lange und verursacht einen Mehraufwand von knapp 5 Stunden oder – je nach Verbindung – auch von mehr als 5 Stunden. Hinzu kommt, dass eine Anreise am Montagmorgen nicht möglich ist und dadurch

46 / 90 die Ruhezeit verkürzt wird. In Würdigung all dieser Umstände erscheint eine Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel für die konkrete wöchentlich zurückzulegende Strecke nicht zumutbar. Entsprechend sind die Autokosten anzurechnen und es ist ausgehend von einer Kilometerentschädigung von CHF 0.50 – der Berufungskläger ist von CHF 0.70 ausgegangen, aufgrund der Anzahl und Länge der Strecke rechtfertigt sich jedoch ein reduzierter Ansatz – ein Betrag von CHF 640.00 pro Monat (160 km pro Strecke) zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang sei angemerkt, dass der Berufungskläger im vorinstanzlichen Verfahren bezüglich seines Arbeitswegs von J._____ nach Q._____ ebenfalls eine reduzierte Kilometerentschädigung veranschlagte (vgl. Klagebegründung, RG act. I./2, Rz. 18 und act. B.2, E. 5.6.1). Im Weiteren ist zu beachten, dass sich der Berufungskläger offenbar schweizweit um eine Stelle bemüht hat, da seine beruflichen Möglichkeiten im K._____ eingeschränkter sind und das Einkommen entsprechend tiefer ausfallen würde, was die Anstellung bei der R._____ SA in M._____ gezeigt hat. Konsequenterweise müssen daher auch die mit der Stelle verbundenen notwendigen Auslagen im Bedarf Berücksichtigung finden.

E. 7.1.3.5

Bezüglich der gegenwärtigen Anstellung bei der O._____ AG äussert sich der Berufungskläger nicht zu den Wegkosten. Da die Fahrt von L._____ nach M._____ mit den öffentlichen Verkehrsmitteln – ausgehend von der schnellsten Verbindung von 3 Stunden und 30 Minuten – ungefähr gleich lange dauert wie die Fahrt mit dem Auto, sind lediglich die Kosten für die öffentlichen Verkehrsmittel anzurechnen. Infolge des vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten GA (vgl. vorstehend E. 6.2.5.3) entstehen dem Berufungskläger ab dem Stellenantritt bei der O._____ AG am 1. Oktober 2022 jedoch keine zusätzlichen Ausgaben.

E. 7.1.4

Hausrat- und Haftpflichtversicherung

E. 7.1.4.1

Falls Kosten für die Privatversicherungen im Bedarf der Berufungsbeklagten berücksichtigt würden, müsste gemäss dem Vorbringen des Berufungsklägers bei ihm ebenfalls ein monatlicher Betrag von CHF 33.00 angerechnet werden (act. A.1, Rz. 51). Gegen die Berücksichtigung der Versicherungskosten wendet die Berufungsbeklagte nichts ein, geht allerdings von einer hälftigen Aufteilung zwischen dem Berufungskläger und seiner Partnerin aus (act. A.2, Ziff. IV.6 [Phase 1]).

E. 7.1.4.2

Da im angefochtenen Entscheid in den Bedarf der Berufungsbeklagten Prämien für die Hausrat- und Haftpflichtversicherung einbezogen worden sind, muss dies auch für die nun vom Berufungskläger nachgewiesenen Kosten

47 / 90 (act. B.13 und B.18) gelten. Die Prämien sind infolge der Lebensgemeinschaft je hälftig und damit im Betrag von CHF 16.00 auf ihn und seine Partnerin aufzuteilen.

E. 7.1.5

Besondere Krankheitskosten

E. 7.1.5.1

Gemäss der Bescheinigung der Krankenkasse will der Berufungskläger in seinem Bedarf ab dem 1. Juli 2019 Gesundheitskosten von CHF 70.00 berücksichtigt sehen. Auch bei der Berufungsbeklagten und den Kindern seien Gesundheitskosten berücksichtigt worden; es könne kein lückenloser Nachweis für alle Unterhaltsphasen verlangt werden (act. A.1, Rz. 74 f.). Die Berufungsbeklagte bestreitet dies und hält fest, dass bei ihr und den Kindern trotz Nachweises für 2018 und 2019 zusätzliche Krankheitskosten nicht anerkannt worden seien. Die einmaligen Kosten des Berufungsklägers seien nicht anzurechnen (act. A.2, Ziff. IV.6 [Phase 3]).

E. 7.1.5.2

Besondere Gesundheitskosten sind bei der Bedarfsermittlung zu berücksichtigen (vgl. BGE 147 III 265 E. 7.2). Die Vorinstanz hat in der ersten und zweiten Phase bei allen Beteiligten besondere Krankheitskosten angerechnet. Beim Berufungskläger, bei seiner Lebenspartnerin und bei G._____ hat sie ab 1. Juli 2019 mangels Belegen keine entsprechenden Kosten mehr berücksichtigt, bei der Berufungsbeklagten sowie bei C._____ und D._____ jedoch in den ersten beiden Phasen Kosten von CHF 21.00, CHF 46.00 sowie CHF 19.00 und in allen folgenden Phasen die für das Jahr 2019 nachgewiesenen Beträge von CHF 105.00, CHF 15.00 sowie CHF 14.00 angerechnet (act. B.2, E. 5.6.1 ff.; RG act.

III./30). Für das Jahr 2019 hat der Berufungskläger im Berufungsverfahren Selbstkosten von CHF 70.00 pro Monat für sich, solche von CHF 14.00 für G. _____ und einen Betrag von CHF 58.00 für seine Partnerin nachgewiesen (act. B.19-21). Da in der Vergangenheit jeweils regelmässig selbst zu tragende Gesundheitskosten angefallen sind, dürfte dies erfahrungsgemäss auch für die Zukunft gelten. Entsprechend hat die Vorinstanz auch bei der Berufungsbeklagten und den Kindern in sämtlichen Phasen ohne weiteren Nachweis die für die Vergangenheit belegten Kosten angerechnet. Die Kosten von CHF 70.00, CHF 58.00 und CHF 14.00 sind auch dem Berufungskläger, seiner Partnerin und G. _____ zuzugestehen und ab dem Jahr 2019 anzurechnen.

E. 7.1.6

Steuern

E. 7.1.6.1

Für die Zeit von November 2018 bis Dezember 2020 (im angefochtenen Entscheid Phasen 2 bis 4) macht der Berufungskläger eine Steuerbelastung von CHF 2'113.00 monatlich geltend und verweist auf die mittlerweile vorliegende

48 / 90 Steuerveranlagung 2019 (act. A.1, Rz. 65, 73). Ab Januar 2021 (im angefochtenen Entscheid Phasen 5 bis 7) ergebe sich bei einem steuerbaren Einkommen von CHF 65'700.00 und einem steuerbaren Vermögen von CHF 42'500.00 eine Steuerbelastung von mindestens CHF 794.00 monatlich (act. A.1, Rz. 100). Die Berufungsbeklagte weist darauf hin, dass die Gewinnbeteiligung für das Jahr 2019 einkommensmässig dem Jahr 2020 zugeschlagen und der Unterhaltsabzug zu tief angesetzt worden sei. Im Ausgleich mit der Phase 3 und 4 sei dies jedoch nicht zu beanstanden. Ab Januar 2021 könne der Berufungskläger aufgrund der Tätigkeit in S. _____ namhafte Abzüge geltend machen, womit die eingesetzten Steuern von CHF 350.00 auf geschätzt CHF 200.00 pro Monat sinken würden (act. A.2, Ziff. IV.6 [Phase 1, Phase 5]).

E. 7.1.6.2

Die gegenseitige Abhängigkeit von Einkommen – seien es Erwerbseinkünfte, Vermögenserträge oder Unterhaltsbeiträge – und Steuern ist notorisch und praxisgemäss zu berücksichtigen. Die von der Vorinstanz ab Juli 2018 bis Dezember 2019 berücksichtigte Steuerlast von CHF 1'000.00 bzw. CHF 800.00 monatlich erweist sich als zu hoch. Das ergibt sich bereits aus dem Vergleich mit der Steuerveranlagungsverfügung 2018 (vgl. RG act. II./38), woraus eine monatliche Steuerlast von CHF 616.00 resultiert. Dem Berufungskläger ist gemäss der vorliegenden Unterhaltsberechnung ein tieferes Einkommen anzurechnen und er kann höhere Unterhaltsbeiträge in Abzug bringen, als in der erwähnten Veranlagungsverfügung vorgesehen. Deshalb reduziert sich das steuerbare Einkommen auf geschätzt CHF 58'000.00, was gemäss Steuerrechner der kantonalen Steuerverwaltung zu einer monatlichen Steuerbelastung von rund CHF 300.00 führt. Dies gilt für die erste und zweite Phase (vgl. zur Phasenbildung vorstehend E. 5.2). Aufgrund der höheren Unterhaltsbeiträge im Zeitraum von Februar bis Juni 2019 reduziert sich die Steuerbelastung auf CHF 250.00 pro Monat (Phase 3). Mit dem Umzug in den Kanton K. _____ per Juli 2019 verändert sich die Steuerbelastung und fällt höher aus. Auf die Veranlagungsverfügung 2019 (act. B.15) kann jedoch nicht abgestellt werden, da nach dem Dargelegten ein erheblicher Teil des Bonus auf das Jahr 2020 übertragen wird und das Einkommen damit tiefer ist, und wiederum höhere Unterhaltsbeiträge abzugsfähig sind. Ausgehend von einem steuerbaren Einkommen von CHF 68'000.00 resultiert gemäss dem

Steuerrechner des Kantons K._____ eine monatliche Steuerlast von CHF 500.00 (Phase 4). Mit dem Stellenwechsel im Januar 2020 geht zwar ein etwas tieferes Einkommen einher, doch reduzieren sich gleichzeitig auch die Unterhaltsbeiträge. Das steuerbare Einkommen ist im Jahr 2020 mit rund CHF 63'000.00 zu veranschlagen, womit die monatliche Steuerlast

49 / 90 rund CHF 450.00 beträgt (Phase 5 und 6). Ab Januar bzw. Februar 2021 sinkt das Einkommen mit dem Stellenantritt bei der N._____ AG und damit auch die Unterhaltsbeiträge, doch kann der Berufungskläger als Wochenaufenthalter deutlich höhere Abzüge tätigen, so dass das steuerbare Einkommen schätzungsweise rund CHF 50'000.00 beträgt. Gemäss dem Steuerrechner führt dies zu einer Steuerlast von monatlich CHF 240.00 (Phase 7). Ab September 2021 reduziert sich diese aufgrund der höheren Unterhaltsbeiträge nochmals auf rund CHF 100.00 (Phase 8), bevor sie ab Juni 2022 bei einem steuerbaren Einkommen von knapp CHF 40'000.00 wieder auf rund CHF 150.00 monatlich steigt (Phase 9). Bei einem steuerbaren Einkommen in dieser Grössenordnung dürfte es anschliessend bis Oktober 2024 bleiben (Phase 10 und 11). Ab November 2024 steigt die Steuerbelastung an, da der naheheliche Unterhalt entfällt und der Berufungskläger zudem den Unterhalt für die volljährige Tochter C._____ nicht mehr zum Abzug bringen kann. Ausgehend von einem steuerbaren Einkommen von rund CHF 60'000.00 ergeben sich monatliche Steuern von CHF 400.00 (Phase 12). In der letzten Phase, in welcher nur noch Volljährigenunterhalt für D._____ geschuldet ist, erhöht sich das steuerbare Einkommen aufgrund der fehlenden Abzugsberechtigung der Unterhaltsbeiträge auf rund CHF 80'000.00 und die Steuerlast auf CHF 750.00 pro Monat (Phase 13).

E. 7.2

Bedarf der Berufungsbeklagten

E. 7.2.1

Wohnkosten

E. 7.2.1.1

Die Berufungsbeklagte weist darauf hin, dass ihr Wohnkostenanteil CHF 1'226.00 und nicht CHF 1'200.00 betrage (vgl. act. A.2 Ziff. IV.5). In ihrer Eingabe vom 31. Oktober 2022 (act. A.10) macht die Berufungsbeklagte sodann geltend, dass die Wohnkosten aufgrund der gestiegenen Hypothekarzinsen höher ausfielen und die Zinsen nun für die nächsten zwei Jahre CHF 460.45 pro Monat betragen würden. Es sei anschliessend eine weitere Erhöhung auf CHF 762.40 zu erwarten. Dazu hält der Berufungskläger fest, dass keine Mehrkosten vorliegen würden, da bereits im erstinstanzlichen Entscheid von Hypothekarzinsen von CHF 5'640.95 (monatlich CHF 470.00) ausgegangen worden sei (act. A.11).

E. 7.2.1.2

Gemäss zutreffender vorinstanzlicher Feststellung (act. B.2, E. 5.6.1) belief sich der Hypothekarzins für ein Jahr auf CHF 5'640.95, was monatlich CHF 470.00 ergibt (RG act. II./15). Hinzu kommen Nebenkosten von CHF 9'075.00 jährlich und damit CHF 756.00 monatlich (RG act. II./17), was zu Wohnkosten von CHF 1'226.00 pro Monat führt. Diese Kosten sind unter der Mutter und den Kindern nach grossen und kleinen Köpfen aufzuteilen. Anlass für eine

50 / 90 Erhöhung besteht folglich nicht, insbesondere nicht aufgrund einer ungewissen zukünftigen Entwicklung.

E. 7.2.2

Amortisation und Bausparen

E. 7.2.2.1

Der Berufungskläger wendet sich nicht gegen die grundsätzliche Berücksichtigung eines Betrags für die Amortisation entsprechend der abgeschlossenen Ehescheidungskonvention, sondern gegen dessen Höhe. Seit Jahren bestehe lediglich noch eine Amortisationspflicht von CHF 333.00 und nicht eine solche von CHF 712.00 pro Monat (act. A.1, Rz. 53). Die Berufungsbeklagte geht ebenfalls von einem Betrag von CHF 333.00 für die Amortisation aus; hinzu würden allerdings Unterhaltskosten von CHF 375.00 kommen, womit der vorinstanzlich angeordnete Betrag gerechtfertigt sei (act. A.2, Ziff. IV.6. [Phase1]).

E. 7.2.2.2

Der Berufungskläger stellt sich des Weiteren auf den Standpunkt, dass die Berufungsbeklagte mit Erreichen des 16. Altersjahrs von D._____ keinen Anspruch auf nachehelichen Unterhalt mehr habe, so dass auch der Beitrag für Bausparen und Amortisation entfalle (vgl. act. A.1, Rz. 124).

E. 7.2.2.3

Unter dem Titel Bausparen und Amortisation hat die Vorinstanz einen Betrag von CHF 712.00 pro Monat im Bedarf der Berufungsbeklagten angerechnet. Diese Position stützt sich auf das Scheidungsurteil bzw. auf die Ehescheidungskonvention vom 12. Februar 2013. Danach hat sich der Berufungskläger verpflichtet, an die Amortisation jährlich CHF 4'050.00 und an das Bausparen jährlich CHF 4'500.00, was monatlich total CHF 712.00 entspricht, zu bezahlen. Somit trifft es zu, dass lediglich ein Betrag von CHF 338.00 auf die Amortisation entfällt. Allerdings haben sich die Parteien im Rahmen der im Februar 2013 abgeschlossenen Scheidungskonvention darauf verständigt, dass ein zusätzlicher Betrag von CHF 4'500.00 jährlich bzw. CHF 375.00 monatlich auf ein Bausparkonto bezahlt wird. Der Betrag ist gemäss der Scheidungskonvention durch den Berufungskläger zu entrichten. Ab Beendigung der Unterhaltsverpflichtung für beide Kinder ist er je hälftig von den Parteien und ab der Pensionierung der Berufungsbeklagten vollständig von ihr selbst zu entrichten. Das Bausparkonto soll gemäss der getroffenen Vereinbarung nach der Auflösung vollumfänglich zur Tilgung der Hypothekenschulden oder zu Renovationszwecken eingesetzt werden, wobei das Vermögen beiden Parteien je zur Hälfte gehört (vgl. RG act. II./2 Ziffer 4, S. 4). Der Beitrag für Amortisation und Bausparen ist im Zusammenhang mit der Regelung des nachehelichen Unterhalts von den Parteien einvernehmlich festgelegt und für anrechenbar erklärt worden. Aufgrund der vergleichweisen Regelung ist er keiner

51 / 90 Änderung zugänglich (vgl. vorstehend E. 2.4.2), womit auch der Beitrag für das Bausparen weiterhin geschuldet ist.

E. 7.2.2.4

Die Vorinstanz hat den Betrag von CHF 712.00 in der Unterhaltsberechnung ab 1. November 2024 weiter im Bedarf der Berufungsbeklagten angerechnet und festgehalten, dass dies nicht mehr unter dem Titel des nachehelichen Unterhalts, sondern gestützt auf die abgeschlossene und zum Urteil erhobene Ehescheidungskonvention erfolge (vgl. act. B.2, E. 5.6.7). Dies erweist sich als korrekturbedürftig. Im Zeitpunkt, in welchem D._____ 16 Jahre alt wird, endet die nacheheliche Unterhaltspflicht. Bis dahin wird der Betrag von

CHF 712.00 im Bedarf der Berufungsbeklagten berücksichtigt und damit über den festgelegten nachehelichen Unterhalt abgegolten. In der Folge ist insoweit eine Umqualifikation vorzunehmen, als der Betrag von CHF 712.00 fix geschuldet und vom Berufungskläger zu entrichten ist, weshalb er als Ausgabe im Bedarf des Berufungsklägers zu berücksichtigen ist. Der Beitrag ist vereinbarungsgemäss bis zum Ausbildungsabschluss von D._____ oder von C._____, falls diese ihre Ausbildung später beenden sollte, zu bezahlen, auch wenn die nacheheliche Unterhaltsverpflichtung im Übrigen per November 2024 mit dem 16. Geburtstag von D._____ endet. Nach dem entsprechenden Ausbildungsabschluss ist noch ein Betrag von CHF 356.00 geschuldet und zwar bis zum Erreichen des Pensionsalters durch die Berufungsbeklagte (vgl. RG act. II./2 Ziffer 4, S. 4 und Dispositivziffer 5b). Dies hat die Vorinstanz in Dispositivziffer 4 des angefochtenen Entscheids auch so festgelegt. Für eine Änderung besteht kein Anlass.

E. 7.2.3

Hausrat- und Haftpflichtversicherung In Bezug auf die Kosten der Hausrat- und Haftpflichtversicherung kann auf obenstehende Ausführungen (E. 7.1.4) verwiesen werden.

E. 7.2.4

Berufsauslagen Die von der Vorinstanz angerechneten Positionen für die auswärtige Verpflegung und den Arbeitsweg sind grundsätzlich zu übernehmen. Bei einer Erhöhung des Erwerbspensums im Sommer 2021 von 70% auf 80% und im November 2024 von 80% auf 100% sind jedoch auch die Kosten für die auswärtige Verpflegung entsprechend zu erhöhen, wobei sie sich bei einem 80%-Pensum auf CHF 190.00 und bei einem 100%-Pensum auf CHF 237.00 pro Monat belaufen. Die Arbeitswegkosten bleiben aufgrund der Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel und des berücksichtigten Streckenabonnements unverändert.

52 / 90

E. 7.2.5

Steuern

E. 7.2.5.1

Gemäss dem Berufungskläger soll für die Steuern der Berufungsbeklagten in der Zeit von Juli bis Oktober 2018 ein monatlicher Betrag von maximal CHF 394.00 basierend auf einem steuerbaren Einkommen von rund CHF 60'000.00 bzw. CHF 71'500.00 (Steuererklärung 2018, Abzüge entsprechend Steuerveranlagung 2016 und 2017) eingesetzt werden (act. A.1, Rz. 56 f.). Ab November 2018 bis Dezember 2020 sei, namentlich gestützt auf die Steuererklärung 2019, eine Steuerbelastung von maximal CHF 50.00 zu berücksichtigen (act. A.1, Rz. 66, 78, 91). In der Zeit von Januar bis August 2021 könne trotz tieferen Unterhaltsbeiträgen ebenfalls von einer Steuerbelastung von CHF 50.00 ausgegangen werden, da der Berufungsbeklagten dasselbe Einkommen wie im Jahr 2019 angerechnet werde (act. A.1, Rz. 103). Von September 2021 bis Oktober 2024 ergebe sich aufgrund des leicht höheren Einkommens der Berufungsbeklagten eine Steuerbelastung von CHF 70.00 (act. A.1, Rz. 112). Auch der angerechnete Steuerbetrag von CHF 500.00 ab November 2024 erweise sich als zu hoch. Es sei ausgehend von einem steuerbaren Einkommen von CHF 40'000.00 eine monatliche Steuerbelastung von CHF 90.00 anzunehmen (act. A.1, Rz. 122). Die Berufungsbeklagte erachtet die von der Vorinstanz

ermittelte Steuerbelastung grundsätzlich als zutreffend; die Steuern seien indes in Abhängigkeit zu den festgelegten Unterhaltsbeiträgen zu berechnen (act. A.2, Ziff. IV).

E. 7.2.5.2

Die Steuern sind von Amtes wegen an die Unterhaltsbeiträge anzupassen. Sodann ist darauf hinzuweisen, dass die Einkünfte des Kindes, namentlich die Kindesunterhaltsbeiträge, aber nicht dessen Erwerbseinkommen, zum steuerlich relevanten Einkommen desjenigen Elternteils hinzugerechnet werden, in dessen Obhut das Kind steht bzw. welcher die Leistung entgegennimmt (Art. 289 Abs. 1 ZGB). Steuerschuldner ist der Empfängerelternanteil. Sofern die Hinzurechnung der Kindesunterhaltsbeiträge bei diesem zu insgesamt höheren Steuern führt, scheint es nicht gerechtfertigt, ihn diese allein tragen zu lassen. Gemäss Lehre und Rechtsprechung ist im Barbedarf des Kindes daher auch ein Steueranteil auszuschneiden. Dabei sind die dem Kind zuzurechnenden, aber vom Empfängerelternanteil zu versteuernden Einkünfte (namentlich der Barunterhaltsbeitrag und die Familienzulagen, nicht aber der Betreuungsunterhalt) in das Verhältnis zu den vom Empfängerelternanteil insgesamt zu versteuernden Einkünften zu setzen und der daraus ermittelte Anteil an der gesamten Steuerschuld des Empfängerelternanteils im Bedarf des Kindes zu veranschlagen (BGE 147 III 457 E. 4.2.2.1 und

E. 7.2.5.3

Von Juli 2018 bis Januar 2019 ist von einem steuerbaren Einkommen der Berufungsbeklagten von rund CHF 72'000.00 auszugehen (RG act. III./27), was gemäss Steuerrechner zu einer monatlichen Steuerlast von CHF 550.00 führt (Phase 1 und 2). Ab Februar 2019 erhöht sich das steuerbare Einkommen aufgrund der höheren Unterhaltsbeiträge auf knapp CHF 80'000.00 und die Steuerbelastung damit auf CHF 650.00 (Phase 3). Da sich die Unterhaltsbeiträge ab Juli 2019 wieder reduzieren und gemäss Steuererklärung 2019 (RG act. III./30) auch der Liegenschaftsertrag tiefer ausfällt, sind die Steuern ausgehend von einem steuerbaren Einkommen von CHF 60'000.00 mit CHF 350.00 pro Monat zu veranschlagen (Phase 4). Im Jahr 2020 liegt das steuerbare Einkommen bei rund CHF 64'000.00 und die monatliche Steuerlast damit bei CHF 400.00 (Phase 5 und 6). Von Januar bis August 2021 fallen die Unterhaltsbeiträge erheblich tiefer aus und das steuerbare Einkommen mit rund CHF 38'000.00 ebenfalls, was noch zu einer Steuerlast von CHF 70.00 führt (Phase 7). Mit den steigenden Unterhaltsbeiträgen ab September 2021 erhöhen sich die Steuern bei einem steuerbaren Einkommen von rund CHF 58'000.00 auf CHF 300.00 (Phase 8) und ab Juni 2022 bei einem steuerbaren Einkommen von CHF 62'000.00 nochmals leicht auf CHF 350.00 pro Monat (Phase 9). In der Folge ist ab Oktober 2022 aufgrund der etwas höheren Unterhaltsbeiträge von einem steuerbaren Einkommen von CHF 66'000.00 und Steuern von CHF 450.00 monatlich auszugehen (Phase 10). Entsprechend dem Verhältnis der zuzurechnenden Einkommen ist in all diesen Phasen 1/3 der Steuern (bzw. je 1/6) den Kindern zuzuweisen.

E. 7.2.5.4

Ab Juli 2024 mit dem Erreichen der Volljährigkeit von C._____ ist sodann zu beachten, dass die Berufungsbeklagte deren Unterhaltsbeiträge nicht mehr versteuern muss, aber auch nur noch einen hälftigen Kinderabzug im Kanton und keinen im Bund vornehmen kann (Praxisfestlegung der Steuerverwaltung Graubünden, Sozialabzüge, <<https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dfg/stv/dokumentation/praxis/PraxisEinkommenVermogen/038-01.pdf>> [besucht am: 21.08.2023],

Ziff. 2.2.5). Basierend auf einem steuerbaren Einkommen von CHF 58'000.00 ergeben sich Steuern von CHF 300.00 (Phase 11). Der D._____ zuzurechnende Anteil beträgt rund 1/3, C._____ wird separat besteuert und ihre Steuern sind auf CHF 50.00 zu schätzen. Mit Erhöhung des Erwerbsums auf 100% im November 2024 entfällt der naheheliche Unterhalt und das steuerbare Einkommen liegt bei rund CHF 50'000.00, was zu einer Steuerlast von CHF 200.00 führt (Phase 12). Auf D._____ entfällt dabei 1/4. Auch ab der Volljährigkeit von D._____ bis zu seinem Ausbildungsabschluss profitiert die Berufungsbeklagte weiterhin vom Verheiratetentarif (Praxisfestlegung der Steuerverwaltung 54 / 90 Graubünden, Tarife: Alleinstehenden- und Verheiratetentarif, Elterntarif, <<https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dfg/stv/dokumentation/praxis/PraxisEinkommenVermgen/039-01.pdf> [besucht am: 21.08.2023], Ziff. 3). Sie muss seine Unterhaltsbeiträge nicht mehr versteuern, kann aber wie dargelegt nur noch einen hälftigen Kinderabzug vornehmen. Das steuerbare Einkommen beläuft sich auf rund CHF 40'000.00 und die Steuern auf monatlich CHF 100.00 (Phase 13).

E. 7.3

Bedarf von C._____ und D._____ Die Bedarfsberechnung von C._____ und D._____ bleibt grundsätzlich unbeanstandet. Allerdings drängt sich insoweit eine Anpassung auf, als vorliegend im Vergleich zum vorinstanzlichen Entscheid mehrere Abstufungen bei der Unterhaltsberechnung erfolgen (vgl. E. 5) und Änderungen daher bereits in einer früheren Berechnungsphase berücksichtigt werden können. So entfallen die Kosten für den Mittagstisch bei C._____ – entsprechend den Ausführungen der Vorinstanz für D._____ (vgl. act. B.2, E. 5.6.7) – ebenfalls bereits ab dem 16. Altersjahr und damit ab Juni 2022.

E. 7.4

Bedarf von G._____

E. 7.4.1

Wohn- und Nebenkosten

E. 7.4.1.1

Der Berufungskläger rügt, dass bei G._____ lediglich 1/6 und nicht 1/4 des Mietzinses in Höhe von CHF 489.00 monatlich und zudem kein entsprechender Anteil an den Heizkosten im Umfang von CHF 9.00 berücksichtigt worden seien. Mit dem Umzug ins K._____ seien ab dem 1. Juli 2019 Wohnkosten von CHF 525.00 und Nebenkosten von CHF 8.00 im Bedarf von G._____ anzurechnen (act. A.1, Rz. 59 f.).

E. 7.4.1.2

Die Nebenkosten sind wie erwähnt einzurechnen, der Anteil von G._____ an den Wohn- und Nebenkosten ist indessen bei 1/6 zu belassen (vgl. vorstehend E. 7.1.2.3).

E. 7.4.2

Besondere Krankheitskosten

E. 7.4.2.1

Der Berufungskläger macht geltend, für G._____ seien gemäss der nun eingereichten Bescheinigung der Krankenkasse auch ab 1. Juli 2019 Gesundheitskosten von monatlich CHF 14.00 zu berücksichtigen (act. A.1, Rz. 82). Die Berufungsbeklagte will diese Zusatzkosten, sofern sie bei C._____ und D._____ ebenfalls anerkannt würden, auf beide

Eltern aufteilen (act. A.2, Ziff. IV.6 [Phase 3]).

55 / 90

E. 7.4.2.2

In Bezug auf die Krankheitskosten kann auf das bereits Gesagte verwiesen werden (vgl. vorstehend E. 7.1.5). Mangels Leistungsfähigkeit der Mutter besteht keine Grundlage, die zum Barbedarf von G._____ gehörenden Kosten auf die Eltern aufzuteilen.

E. 7.4.3

Fremdbetreuungskosten

E. 7.4.3.1

Da die Mutter ab Oktober 2020 stundenweise als Physiotherapeutin gearbeitet habe und an drei Vormittagen zur Verfügung stehen müsse, sind gemäss dem Dafürhalten des Berufungsklägers seit Mitte September 2020 Krippenkosten von CHF 712.00 pro Monat anzurechnen (act. A.1, Rz. 7 und 106, 115; act. B.11). Ab Februar 2021 seien die Krippenkosten auf CHF 812.00 monatlich gestiegen (act. A.3, Rz. 12, act. B.29). Die Berufungsbeklagte geht davon aus, dass für das Jahr 2020 keine Krippenkosten behauptet worden seien und die Betreuung vom Vater im Rahmen der Kurzarbeit und seiner Arbeitslosigkeit übernommen worden sei. Erst ab Februar 2021 sei eine Anmeldung in der Krippe wieder notwendig gewesen (vgl. act. A.2, Ziff. IV.6). Zur Höhe der Krippenkosten macht die Berufungsbeklagte geltend, es lasse sich nicht nachvollziehen, ob die Krippenkosten aufgrund des gestiegenen Einkommens angehoben worden seien. Die Krippenkosten seien nur mit CHF 728.00 anzurechnen, nachdem sich die Essenskosten auch steuerlich nicht abziehen liessen (act. A.4, Ziff. III.13). Weiter hält sie fest, dass die Kosten spätestens ab Mitte August 2021 entfallen würden, da im K._____ mit drei Jahren ein Eintritt in den Kindergarten möglich sei (vgl. act. A.2, Ziff. III.8 und IV.6). Zudem seien die Krippenkosten von G._____ unter den Eltern, da beide erwerbstätig seien, hälftig zu teilen bzw. die Mutter habe sich an den Barkosten von G._____ grundsätzlich gemäss ihrem Einkommen zu beteiligen (vgl. act. A.2, Ziff. IV.6). Dem hält der Berufungskläger entgegen, dass seine Partnerin die Betreuung von G._____ übernehme und er aufgrund seiner vollen Erwerbstätigkeit für die Finanzierung des Unterhalts von G._____ zuständig sei. Auch im Jahr 2020 seien Krippenkosten anzurechnen, zumal diese gemäss Vertrag ohnehin angefallen seien und der Berufungskläger in den wenigen Wochen seiner Arbeitslosigkeit intensiv mit der Stellensuche beschäftigt gewesen sei. Ausserdem würden die Kosten ab August 2021 nicht dahinfallen und G._____ werde weiterhin drei halbe Tage die Krippe besuchen. Die Eltern würden ihren Sohn nicht jeden Tag fremdbetreuen lassen. Ferner könne der Vorkindergarten im K._____ nur besucht werden, wenn das Kind trocken sei, sich selbst anziehen könne und die italienische Sprache beherrsche. Diese Voraussetzungen seien bei G._____ nicht gegeben (vgl. act. A.3, Rz. 14). In Bezug auf den Kindertageeintritt hält die Berufungsbeklagte fest, dass der Berufungskläger den Eintritt grundsätzlich ablehne, unabhän-

56 / 90 gig davon, ob G._____ aufgenommen würde. Werde diese, im Gegensatz zur Krippe kostenlose Betreuung abgelehnt, so müsste der Berufungskläger auch die Folgen tragen, was bedeute, dass keine Fremdbetreuungskosten mehr im Bedarf angerechnet würden und bei der Mutter eine mögliche Erwerbstätigkeit von rund 80% anzunehmen sei (act. A.4, Ziff. III.14). Ferner verweist sie auf die Ausbildung der Mutter und erklärt, dass die

Krippenbetreuung zu einem guten Teil auf die Ausbildungszeit der Mutter entfalle und ihre mögliche Erwerbstätigkeit vermindere (act. A.4, Ziff. III.11).

E. 7.4.3.2

Die Fremdbetreuungskosten für G._____ belaufen sich gemäss dem ein- gereichten Betreuungsvertrag ab dem 14. September 2020 für drei Vormittage pro Woche auf CHF 712.00 pro Monat (act. B.11). Ab Februar 2021 hat sich der Tarif für die drei Vormittage auf CHF 812.00 pro Monat erhöht (act. B.29). Die nachge- wiesenen Krippenkosten von CHF 712.00 gelten demnach ab Oktober 2020 – und nicht ab Mitte September 2020, zumal die Mutter ihre Stelle am 5. Oktober 2020 antrat (act. B.9) – als anrechenbar. Weshalb ab Februar 2021 indessen laut der Berufungsbeklagten von Kosten von CHF 728.00 ohne Verpflegung ausgegangen werden soll, ist nicht nachvollziehbar. Der geltend gemachte Abzug von CHF 84.00 pro Monat bezieht sich auf Säuglinge, die noch keine Mahlzeiten zu sich nehmen (act. C.4). G._____ war bei seinem Eintritt 2 $\frac{3}{4}$ Jahre alt, so dass die Mahlzeiten verrechnet worden sind (act. B.29). Die kurzzeitige Arbeitslosigkeit des Berufungsklägers im Dezember 2020 und Januar 2021 vermag sich insofern nicht auf die Fremdbetreuungskosten auszuwirken, als dass diese Zeit zum einen für die Stellensuche genutzt wurde und zum anderen für eine Vertragsauflösung unter Beachtung der Kündigungsfrist zu kurz war und praktisch einhergehend mit der Auflösung wieder ein Neuabschluss hätte erfolgen müssen.

E. 7.4.3.3

Die Fremdbetreuung betrifft drei Vormittage pro Woche und entspricht damit dem Erwerbsspensum der Mutter gemäss Arbeitsvertrag (act. B.9). Eine hälftige Beteiligung der Mutter an diesen Kosten kann nicht verlangt werden, zumal sie entgegen der Auffassung der Berufungsbeklagten nicht leistungsfähig ist und zudem ihren Unterhaltsbeitrag bereits in natura leistet, während der Vater einer vollen Erwerbstätigkeit nachgeht. Es kann nicht gleichzeitig eine Reduktion des Betreuungsunterhalts und eine Beteiligung der Mutter an den entstehenden Fremdbetreuungskosten verlangt werden. Ab August bzw. September 2021 (Pha- se 8) ist davon auszugehen, dass G._____ den Kindergarten besuchen kann und die Fremdbetreuungskosten entfallen. Der Berufungskläger erklärt, er und seine Lebenspartnerin würden nicht beabsichtigen, ihren dreijährigen Sohn jeden Tag fremdbetreuen zu lassen (act. A.3, Rz. 14). Dies ist unbehelflich. Massgebend ist

57 / 90 vielmehr, dass die Möglichkeit zum Besuch des Vorkindergartens besteht und die Mutter insoweit von ihren Betreuungspflichten entbunden wird, dass ihr die Wahrnehmung eines 50% Pensums ermöglicht wird. Im Weiteren behauptet der Berufungskläger lediglich, dass G._____ nicht in den Vorkindergarten aufgenommen werde, ohne dies jedoch weiter zu belegen.

E. 7.5

Bedarf der Lebenspartnerin

E. 7.5.1

Während die Berufungsbeklagte von einem monatlichen Bedarf der Lebenspartnerin des Berufungsklägers von CHF 1'803.00 (bestehend aus Grundbetrag von CHF 850.00, Wohnkosten von CHF 652.00 und Krankenversicherungsprämien von CHF 343.00) ausgeht (act. A.2, Ziff. IV.2), macht der Berufungskläger einen solchen von CHF 1'254.00 bzw. CHF 1'397.00 (bestehend aus Grundbetrag von CHF 850.00, Wohnkosten von 0,

solange kein Erwerbseinkommen besteht [Aufteilung ausschliesslich unter dem Berufungskläger und den beiden Kindern, vgl. act. A.1, Rz. 50], Krankenversicherungsprämien von CHF 373.00 bzw. ab 1. Juli 2019 von CHF 489.00 [KVG und VVG] und besondere Krankheitskosten von CHF 31.00 bzw. ab 1. Januar 2019 von CHF 58.00) geltend (act. A.1, Rz. 83 f., 108, 116, 126). Moniert wird namentlich, dass die belegten höheren Krankenkassenprämien von der Vorinstanz nicht berücksichtigt sowie die besonderen Krankheitskosten, die sich im Jahr 2019 auf CHF 58.00 monatlich belaufen hätten, nicht durchgehend angerechnet worden seien.

E. 7.5.2

Hierzu ist festzuhalten, dass der Lebenspartnerin nebst dem Grundbetrag von CHF 850.00 gleichermassen wie dem Berufungskläger 1/3 der Wohnkosten anzurechnen sind. Entgegen der Ansicht des Berufungsklägers ist nicht von Belang, ob die im gleichen Haushalt lebende Partnerin arbeitet bzw. ob sie objektiv einer Erwerbsarbeit nachgehen könnte, und ebenso wenig ist von Belang, ob und in welchem Umfang sie sich an den Kosten des Haushalts tatsächlich beteiligt (BGE 144 III 502 E. 6.6; 138 III 97 E. 2.3.2 f.). Damit sind zunächst Wohnkosten von CHF 663.00 und ab dem 1. Juli 2019 solche von CHF 711.00 im Bedarf der Lebenspartnerin zu berücksichtigen. Des Weiteren sind die hälftige Privatversicherungsprämie von CHF 16.00 (vgl. vorstehend E. 7.1.4) sowie die besonderen Krankheitskosten (vgl. vorstehend E. 7.1.5) in ihren Bedarf miteinzubeziehen. Die höheren Krankenversicherungsprämien im Betrag von CHF 489.00 sind ausgewiesen (RG act. II./24) und ebenfalls ab dem 1. Juli 2019 (ab Phase 4) anzurechnen. Beim Berufungskläger und bei G._____ hat die Vorinstanz die entsprechende Erhöhung beachtet, bei der Lebenspartnerin indessen wohl versehentlich erst ab dem 1. Januar 2020.

58 / 90

E. 7.5.3

Betreffend die zu berücksichtigenden Berufsauslagen sowie Steuern kann auf die vorstehenden Ausführungen im Zusammenhang mit dem Einkommen der Lebenspartnerin verwiesen werden (vgl. E. 6.5).

E. 7.6

Überschussbeteiligung

E. 7.6.1

Der Berufungskläger moniert die im vorinstanzlichen Entscheid vorgenommene Überschussverteilung, da entsprechend dem Scheidungsurteil in sämtlichen Unterhaltsphasen ein maximaler Überschussanteil von CHF 327.00 pro Monat bei der Berufungsbeklagten berücksichtigt werden dürfe. Bei den Kindern C._____ und D._____ sei bei der Unterhaltsberechnung im Rahmen des Scheidungsurteils ein Überschuss in Höhe von je CHF 46.00 monatlich berücksichtigt worden. Die von der Vorinstanz zugesprochenen Überschussanteile würden den gemeinsam gelebten Lebensstandard der Familie sowie auch den Lebensstandard des Berufungsklägers bei Weitem übersteigen, indem ihm ein geringerer Überschuss als den Kindern verbleibe. Auch der Überschussanteil der Kinder sei auf maximal je CHF 46.00 zu begrenzen. Die Vorinstanz blende aus, dass es hinsichtlich des gebührenden nachehelichen Unterhalts und des Kindesunterhalts eine Obergrenze gebe (act. A.1, Rz. 30 ff., 62, 67, 86, 97, 109, 119, 127).

E. 7.6.2

Die Berufungsbeklagte hält dafür, dass die Berechnung im Scheidungsurteil nicht nach dem geltenden Recht vorgenommen worden sei. Zudem gehe aus dem Urteil bzw. der Konvention nicht hervor, welcher Lebensbedarf Grundlage des zugesprochenen Unterhalts bilde (vgl. act. A.2, Ziff. IV.4). Die von der Vorinstanz vorgenommene Überschussverteilung erweise sich als angemessen (vgl. act. A.2, Ziff. IV.6 [Phase 1]). Der Berufungskläger erklärt demgegenüber, die in der von ihm ins Recht gelegten Unterhaltsberechnung enthaltenen Zahlen würden den Unterhaltsbeiträgen der genehmigten Scheidungskonvention entsprechen (act. A.3, Rz. 17 mit Verweis auf RG act. II./2 und II./11). Die Berufungsbeklagte bleibt dabei, dass nur auf die dem Scheidungsurteil beigelegten Unterlagen abgestützt werden könne (act. A.4, Ziff. III.17).

E. 7.6.3

Wie bereits dargelegt, ist der nacheheliche Unterhaltsbeitrag im Abänderungsverfahren grundsätzlich keiner Erhöhung zugänglich. Damit bildet bereits der im Scheidungsurteil zugesprochene Betrag eine Obergrenze, die beachtet werden muss und zwar vorliegend insoweit, als die Summe des persönlichen Unterhalts und des Betreuungsunterhalts den vormals nachehelichen Unterhaltsbetrag nicht übersteigen darf (vgl. vorstehend E. 4.2.2). Der der Berufungsbeklagten persönlich zugesprochene Betrag gemäss dem Scheidungsurteil belief sich bis Oktober 2018

59 / 90 auf CHF 3'422.55 und anschliessend auf CHF 2'422.55 monatlich (vgl. RG act. II./2, Dispositivziffer 5b sowie vorstehend E. 4.2.1).

E. 7.6.4

Was den berufungsklägerischen Hinweis auf die Unterhaltsberechnung im Scheidungsverfahren anbelangt, so lässt sich nicht feststellen, ob die vorgelegte Tabelle (RG act. II./11) Grundlage der Scheidungskonvention bildete. Sie ist mit "Version 1 vom 31. Dezember 2012" betitelt, während die zunächst eingereichte Scheidungskonvention der Parteien vom 19. Dezember 2012 und die schlussendlich genehmigte Version vom 12. Februar 2013 datiert (vgl. RG act. II./2, Ziffern 2-4). Sodann wurde darin eine einstufige konkrete Berechnung vorgenommen und es erfolgte entsprechend keine Überschussverteilung. Daher ist nicht nachvollziehbar, wie der Berufungskläger aus dieser Berechnung einen Überschussanteil von CHF 327.00 bzw. je CHF 46.00 ableiten will.

E. 7.6.5

Die Limitierung des Überschusses entsprechend dem während des Zusammenlebens gelebten Standard würde im Übrigen nur zwischen den Ehegatten gelten. Kinder sollen grundsätzlich am insgesamt höheren Lebensstandard der Eltern teilhaben, weshalb ihr Überschuss betragsmässig nicht auf ihren früheren Anteil während des Zusammenlebens begrenzt wird (BGE 147 III 293 E. 4.4; 147 III 265 E. 5.4, 7.2 f.; BGer 5A_491/2020 v. 19.5.2021 E. 4.4). Ein Anspruch auf eine Lebensführung, welche diejenige der Eltern bzw. den angestammten Standard vor der Trennung der Eltern übersteigt, besteht jedoch nur bei zwischenzeitlich eingetretener Verbesserung der Leistungsfähigkeit (BGer 5A_44/2020 v. 8.6.2021 E. 5.2.1).

E. 7.6.6

An der von der Vorinstanz vorgenommenen Überschussverteilung nach grossen und kleinen Köpfen (je 1/7 für G.____, C.____ und D.____ sowie 2/7 für den Berufungskläger und die Berufungsbeklagte) ist nach dem Gesagten im Grundsatz

festzuhalten (vgl. auch BGE 147 III 265 E. 7.3). Wie noch zu zeigen sein wird und sich aus den tabellarischen Unterhaltsberechnungen für die einzelnen Phasen ergibt, kann eine Überschussverteilung nach grossen und kleinen Köpfen erfolgen, ohne dass dabei der im Scheidungsurteil festgesetzte naheheliche Unterhaltsbeitrag überschritten wird.

Entsprechend besteht kein Anlass, den Überschussanteil der Berufungsbeklagten zu limitieren. Was den Überschussanteil von C._____ und D._____ betrifft, so drängt sich mit Blick auf die konkreten Beträge ebenfalls keine Begrenzung auf. Allerdings hat die Vorinstanz C._____ und D._____ über die Volljährigkeit hinaus einen Überschussanteil zugesprochen, was nicht in Einklang mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung steht: Der Volljährigenunterhalt ist auf das familienrechtliche Existenzminimum begrenzt und den anfallenden Überschuss teilen die Eltern und die minderjährigen Kinder unter sich

60 / 90 auf (BGE 147 III 265 E. 7.2; BGer 5A_1072/2020 v. 25.8.2021 E. 8.4; 5A_52/2021 v. 25.10.2021 E. 7.2; 5A_115/2022 v. 14.9.2022 E. 3.2.10). Daher ist bei Eintritt der Volljährigkeit von C._____ und D._____ jeweils eine neue Berechnungsphase ohne entsprechende Überschussbeteiligung zu bilden (siehe auch oben, E. 5.2).

E. 8

Konkrete Unterhaltsberechnung in Phasen Nachfolgend werden die Unterhaltsberechnungen für die jeweiligen Phasen in tabellarischer Form dargestellt und es ergeben sich unter Berücksichtigung des zuvor Ausgeführten die nachfolgenden Unterhaltsbeiträge (Beträge in CHF).

E. 8.1

Phase 1 (01.07.2018 bis 31.10.2018) Vater LP Vater G._____ H._____ Mutter C._____ D._____ _ Total Einkommen Monatslohn netto (inkl. 13. Monatslohn) 10'960 2'728
Kinderzulagen 330 330 330 Total 10'960 0 330 2'728 330 330 14'678 Grundbedarf
Grundbetrag 850 850 400 1'350 600 400 4'450 Wohn- und Nebenkosten 663 663 331 331
614 306 306 2'883 Bausparen und Amortisation 712 712 Krankenkasse (KVG und VVG)
348 373 84 290 107 107 1'309 Besondere Krankheitskosten 93 31 54 21 46 19 264
Privatversicherung 16 16 42 74 Arbeitswegkosten 400 110 510 Auswärtige Verpflegung
237 132 369 Fremdbetreuungskosten/ Mittagstisch 56 54 110 Steuern 300 370 90 90 850
Total 2'907 1'933 869 3'641 1'205 976 11'531 Überschuss / Manko 8'053 -1'933 -539 -913
-875 -646 3'147 Betreuungsunterhalt Lebenshaltungskosten LP/ Mutter 1'933 3'641

61 / 90 ./ Einkommen LP/Mutter 0 -2'728 Total 1'933 913 Unterhaltsanspruch Grundbedarf
(unter Einbezug BU) 2'907 0 2'802 2'728 1'662 1'433 11'531 Anteil Überschuss 899 0 450
899 450 450 3'147 Anspruch 3'806 0 3'252 3'627 2'111 1'882 14'678 ./ eigenes Einkommen
-10'960 0 -330 -2'728 -330 -330 -14'678 Total -7'154 0 2'922 899 1'781 1'552 0
Unterhaltsbeiträge total 4'232 Barunterhalt 1'325 1'096 Betreuungsunterhalt 457 457 913
zuzüglich Kinderzulagen 330 330 nahehelicher Unterhalt 899

E. 8.2

Phase 2 (01.11.2018 bis 31.01.2019) Vater LP Vater G._____ H._____ Mutter C._____ D._____ _ Total Einkommen Monatslohn netto (inkl. 13. Monatslohn) 10'960 2'728
Kinderzulagen 330 330 330 Total 10'960 0 330 2'728 330 330 14'678 Grundbedarf
Grundbetrag 850 850 400 1'350 600 600 4'650 Wohn- und Nebenkosten 663 663 331 331
614 306 306 2'883 Bausparen und Amortisation 712 712 Krankenkasse (KVG und VVG)
348 373 84 290 107 107 1'309 Besondere Krankheitskosten 93 31 54 21 46 19 264

Privatversicherung 16 16 42 74 Arbeitswegkosten 400 110 510 Auswärtige Verpflegung
237 132 369 Fremdbetreuungskosten/ Mittagstisch 56 54 110 Steuern 300 370 90 90 850

62 / 90

E. 8.3

Phase 3 (01.02.2019 bis 30.06.2019) Vater LP Vater G. _____ H. _____ Mutter C. _____
D. _____ Total Einkommen Monatslohn netto (inkl. 13. Monatslohn) 10'960 892 2'728
Kinderzulagen 330 330 330 Total 10'960 892 330 2'728 330 330 15'570 Grundbedarf
Grundbetrag 850 850 400 1'350 600 600 4'650 Wohn- und Nebenkosten 663 663 331 331
614 306 306 2'883 Bausparen und Amortisation 712 712 Krankenkasse (KVG und VVG)
348 373 84 290 107 107 1'309 Besondere Krankheitskosten 70 58 14 105 15 14 276
Privatversicherung 16 16 42 74 Total 2'907 1'933 869 3'641 1'205 1'176 11'731 Überschuss
/ Manko 8'053 -1'933 -539 -913 -875 -846 2'947 Betreuungsunterhalt Lebenshaltungskosten
LP/ Mutter 1'933 3'641 ./ Einkommen LP/Mutter 0 -2'728 Total 1'933 913
Unterhaltsanspruch Grundbedarf (unter Einbezug BU) 2'907 0 2'802 2'728 1'662 1'633
11'731 Anteil Überschuss 842 0 421 842 421 421 2'947 Anspruch 3'749 0 3'223 3'570 2'083
2'054 14'678 ./ eigenes Einkommen -10'960 0 -330 -2'728 -330 -330 -14'678 Total -7'211 0
2'893 842 1'753 1'724 0 Unterhaltsbeiträge total 4'318 Barunterhalt 1'296 1'267
Betreuungsunterhalt 457 457 913 zuzüglich Kinderzulagen 330 330 nahehehlicher
Unterhalt 842

63 / 90 Arbeitswegkosten 400 15 110 525 Auswärtige Verpflegung 237 132 369
Fremdbetreuungskosten/ Mittagstisch 56 54 110 Steuern 250 430 110 110 900 Total 2'834
1'975 829 3'785 1'194 1'191 11'808 Überschuss / Manko 8'126 -1'083 -499 -1'057 -864 -861
3'762 Betreuungsunterhalt Lebenshaltungskosten LP/ Mutter 1'975 3'785 ./ Einkommen
LP/ Mutter -892 -2'728 Total 1'083 1'057 Unterhaltsanspruch Grundbedarf (unter Einbezug
BU) 2'834 892 1'912 2'728 1'723 1'720 11'808 Anteil Überschuss 1'075 0 537 1'075 537
537 3'762 Anspruch 3'909 892 2'449 3'803 2'260 2'257 15'570 ./ eigenes Einkommen
-10'960 -892 -330 -2'728 -330 -330 -15'570 Total -7'051 0 2'119 1'075 1'930 1'927 0
Unterhaltsbeiträge total 4'932 Barunterhalt 1'401 1'398 Betreuungsunterhalt 529 529 1'057
zuzüglich Kinderzulagen 330 330 nahehehlicher Unterhalt 1'075

E. 8.4

Phase 4 (01.07.2019 bis 31.12.2019) Vater LP Vater G. _____ H. _____ Mutter C. _____
D. _____ Total Einkommen Monatslohn netto (inkl. 13. Monatslohn) 10'960 2'728
Kinderzulagen 330 275 275 Total 10'960 0 330 2'728 275 275 14'568 Grundbedarf
Grundbetrag 850 850 400 1'350 600 600 4'650 Wohn- und Nebenkosten 711 711 355 355
614 306 306 2'883
64 / 90 Bausparen und Amortisation 712 712 Krankenkasse (KVG und VVG) 440 489 126
290 107 107 1'309 Besondere Krankheitskosten 70 58 14 105 15 14 276 Privatversicherung
16 16 42 74 Wohnung Arbeitsort und Arbeitswegkosten 800 110 910 Auswärtige
Verpflegung 237 132 369 Fremdbetreuungskosten/ Mittagstisch 56 54 110 Steuern 500 230
60 60 850 Total 3'624 2'124 895 3'585 1'144 1'141 12'513 Überschuss / Manko 7'336 -2'124
-565 -857 -869 -866 2'055 Betreuungsunterhalt Lebenshaltungskosten LP/ Mutter 2'124
3'585 ./ Einkommen LP/ Mutter 0 -2'728 Total 2'124 857 Unterhaltsanspruch Grundbedarf
(unter Einbezug BU) 3'624 0 3'019 2'728 1'573 1'570 12'513 Anteil Überschuss 587 0 294
587 294 294 2'055 Anspruch 4'211 0 3'313 3'315 1'866 1'863 14'568 ./ eigenes Einkommen
-10'960 0 -330 -2'728 -275 -275 -14'568 Total -6'749 0 2'983 587 1'591 1'588 0

Unterhaltsbeiträge total 3766 Barunterhalt 1'163 1'160 Betreuungsunterhalt 429 429 857 zuzüglich Kinderzulagen 275 275 nahehelicher Unterhalt 587 Gemäss dem vorinstanzlichen Entscheid werden die Kinderzulagen für C._____ und D._____ ab Oktober 2019 von der Mutter bezogen (vgl. act. B.2 E. 5.6.3.).

65 / 90

E. 8.5

Phase 5 (01.01.2020 bis 30.09.2020) Vater LP Vater G._____ H._____ Mutter C._____ D._____ Total Einkommen Monatslohn netto (inkl. 13. Monatslohn) 10'330 187 2'728 Kinderzulagen 200 220 220 Total 10'330 187 200 2'728 220 220 13'885 Grundbedarf Grundbetrag 850 850 400 1'350 600 600 4'650 Wohn- und Nebenkosten 711 711 355 355 614 306 306 3'003 Bausparen und Amortisation 712 712 Krankenkasse (KVG und VVG) 451 500 129 295 108 108 1'591 Besondere Krankheitskosten 70 58 14 105 15 14 276 Privatversicherung 16 16 42 74 Arbeitswegkosten 0 110 110 Auswärtige Verpflegung 0 132 132 Fremdbetreuungskosten/ Mittagstisch 56 54 110 Steuern 450 270 65 65 850 Total 2'548 2'135 898 3'630 1'150 1'147 11'508 Überschuss / Manko 7'782 -1'948 -698 -902 -930 -927 2'377 Betreuungsunterhalt Lebenshaltungskosten LP/ Mutter 2'135 3'630 ./.. Einkommen LP/Mutter -187 -2'728 Total 1'948 902 Unterhaltsanspruch Grundbedarf (unter Einbezug BU) 2'548 187 2'846 2'728 1'601 1'598 11'508 Anteil Überschuss 679 0 340 679 340 340 2'377 Anspruch 3'227 187 3'186 3'407 1'941 1'938 13'885 ./.. eigenes Einkommen -10'330 -187 -200 -2'728 -220 -220 -13'885 Total -7'103 0 2'986 679 1'721 1'718 0

66 / 90 Unterhaltsbeiträge total 4117 Barunterhalt 1'270 1'267 Betreuungsunterhalt 451 451 902 zuzüglich Kinderzulagen 220 220 nahehelicher Unterhalt 679

E. 8.6

Phase 6 (01.10.2020 bis 31.12.2020) Vater LP Vater G._____ H._____ Mutter C._____ D._____ Total Einkommen Monatslohn netto (inkl. 13. Monatslohn) 10'330 922 2'728 Kinderzulagen 200 220 220 Total 10'330 922 200 2'728 220 220 14'620 Grundbedarf Grundbetrag 850 850 400 1'350 600 600 4'650 Wohn- und Nebenkosten 711 711 355 355 614 306 306 3'003 Bausparen und Amortisation 712 712 Krankenkasse (KVG und VVG) 451 500 129 295 108 108 1'591 Besondere Krankheitskosten 70 58 14 105 15 14 276 Privatversicherung 16 16 42 74 Arbeitswegkosten 0 15 110 125 Auswärtige Verpflegung 0 132 132 Fremdbetreuungskosten/ Mittagstisch 712 56 54 850 Steuern 450 270 65 65 850 Total 2'548 2'150 1'610 3'630 1'150 1'147 12'235 Überschuss / Manko 7'782 -1'228 -1'410 -902 -930 -927 2'385 Betreuungsunterhalt Lebenshaltungskosten LP /Mutter 2'150 3'630 ./.. Einkommen LP/Mutter -922 -2'728 Total 1'228 902 Unterhaltsanspruch Grundbedarf 2'548 922 2'838 2'728 1'601 1'598 12'235

67 / 90 (unter Einbezug BU) Anteil Überschuss 681 0 341 681 341 341 2'385 Anspruch 3'229 922 3'179 3'409 1'942 1'939 14'620 ./.. eigenes Einkommen -10'330 -922 -200 -2'728 -220 -220 -14'620 Total -7'101 0 2'979 681 1'722 1'719 0 Unterhaltsbeiträge total 4'122 Barunterhalt 1'271 1'268 Betreuungsunterhalt 451 451 902 zuzüglich Kinderzulagen 220 220 nahehelicher Unterhalt 681 Die Phase 5 und 6 können angesichts des Unterhaltsergebnisses zusammengefasst werden und die Unterhaltsbeiträge sind auf insgesamt CHF 4'120.00 pro Monat (davon Barunterhalt von je CHF 1'270.00 und Betreuungsunterhalt von je CHF 450.00 sowie nahehelicher Unterhalt von CHF 680.00) festzulegen.

E. 8.7

Phase 7 (01.01.2021 bis 31.08.2021) Vater LP Vater G._____ H._____ Mutter C._____
D._____ Total Einkommen Monatslohn netto (inkl. 13. Monatslohn) 8'500 922 2'728
Kinderzulagen 220 220 220 Total 8'500 922 220 2'728 220 220 12'810 Grundbedarf
Grundbetrag 850 850 400 1'350 600 600 4'650 Wohn- und Nebenkosten 711 711 355 355
614 306 306 3'003 Bausparen und Amortisation 337 337 Krankenkasse (KVG, teilweise
VVG) 417 466 129 261 108 108 1'489 Besondere Krankheitskosten 70 58 14 105 15 14 276
Privatversicherung 16 16 42 74 Wohnung Arbeitsort 850 850 Arbeitswegkosten 640 15 110
765 Auswärtige Verpflegung 0 132 132 Fremdbetreuungskosten/ Mittagstisch 812 56 54
922

68 / 90 Steuern 240 50

E. 8.8

Phase 8 (01.09.2021 bis 31.05.2022) Vater LP Vater G._____ H._____ Mutter C._____
D._____ Total Einkommen Monatslohn netto (inkl. 13. Monatslohn) 8'500 2'537 3'117
Kinderzulagen 220 220 220 Total 8'500 2'537 220 3'117 220 220 14'814 Grundbedarf
Grundbetrag 850 850 400 1'350 600 600 4'650 Wohn- und Nebenkosten 711 711 355 355
614 306 306 3'003 Bausparen und Amortisation 712 712 Krankenkasse (KVG und VVG)
451 500 129 295 108 108 1'591 Besondere Krankheitskosten 70 58

E. 8.9

Phase 9 (01.06.2022 bis 30.09.2022) Vater LP Vater G._____ H._____ Mutter C._____
D._____ Total Einkommen Monatslohn netto (inkl. 13. Monatslohn) 7'585 2'537 3'117
Kinder- /Ausbildungszulagen 200 270 220 Total 7'585 2'537 200 3'117 270 220 13'929
Grundbedarf Grundbetrag 850 850 400 1'350 600 600 4'650 Wohn- und Nebenkosten 711
711 355 355 614 306 306 3'003 Bausparen und Amortisation 712 712 Krankenkasse (KVG
und VVG) 451 500 129 295 108 108 1'591 Besondere Krankheitskosten 70 58 14 105 15 14
276 Privatversicherung

E. 8.10

Phase 10 (01.10.2022 bis 30.06.2024) Vater LP Vater G._____ H._____ Mutter C._____
D._____ Total Einkommen Monatslohn netto (inkl. 13. Monatslohn) 8'910 2'537 3'117
Kinder- /Ausbildungszulagen 230 280 230 Total 8'910 2'537 230 3'117 280 230 15'304
Grundbedarf Grundbetrag 850 850 400 1'350 600 600 4'650 Wohn- und Nebenkosten 711
711 355 355 614 306 306 3'003 Bausparen und Amortisation 712 712 Krankenkasse (KVG
und VVG) 451 500 129 295 108 108 1'591 Besondere Krankheitskosten 70 58 14 105 15 14
276 Privatversicherung

E. 8.11

Phase 11 (01.07.2024 bis 31.10.2024) Vater LP Vater G._____ H._____ Mutter C._____
D._____ Total Einkommen Monatslohn netto (inkl. 13. Monatslohn) 8'910 2'537 3'117
Kinder- /Ausbildungszulagen 230 280 230 Total 8'910 2'537 230 3'117 280 230 15'304
73 / 90 Grundbedarf Grundbetrag 850 850 400 1'350 600 600 4'650 Wohn- und
Nebenkosten 711 711 355 355 614 306 306 3'003 Bausparen und Amortisation 712 712
Krankenkasse (KVG und VVG) 451 500 129 295 108 108 1'591 Besondere
Krankheitskosten 70 58 14 105 15 14 276 Privatversicherung

E. 8.12

Phase 12a (01.11.2024 bis Ausbildungsabschluss C._____) Vater LP Vater G._____
H.____ Mutter C.____ D.____ Total Einkommen Monatslohn netto (inkl. 13.
Monatslohn) 8'910 2'537 3'897 Kinder- /Ausbildungszulagen 230 280 280 Total 8'910 2'537
230 3'897 280 280 16'134 Grundbedarf Grundbetrag 850 850 400 1'350 600 600 4'650
Wohn- und Nebenkosten 711 711 355 355 614 306 306 3'003 Bausparen und Amortisation
712 0 Krankenkasse (KVG und VVG) 451 500 129 295 108 108 1'591 Besondere
Krankheitskosten 70 58 14 105 15 14 276 Privatversicherung

E. 8.13

Phase 12b (ab Ausbildungsabschluss C._____ bis 31.10.2026) Vater LP Vater G._____
H.____ Mutter C.____ D.____ Total Einkommen Monatslohn netto (inkl. 13.
Monatslohn) 8'910 2'537 3'897 Kinder- /Ausbildungszulagen 230 280 Total 8'910 2'537 230
3'897 280 15'854 Grundbedarf Grundbetrag 850 850 400 1'350 600 4'050 Wohn- und
Nebenkosten 711 711 355 355 614 306 2'697 Bausparen und Amortisation 712 0
Krankenkasse (KVG und VVG) 451 500 129 295 108 1'483 Besondere Krankheitskosten
70 58 14 105 14 261 Privatversicherung

E. 8.14

Phase 13 (01.11.2026 bis Ausbildungsabschluss D._____) Vater LP Vater G._____
H.____ Mutter C.____ D.____ Total Einkommen Monatslohn netto (inkl. 13.
Monatslohn) 8'910 2'537 3'897 Kinder- /Ausbildungszulagen 230 280 Total 8'910 2'537 230
3'897 280 15'854 Grundbedarf Grundbetrag 850 850 400 1'350 600 4'050 Wohn- und
Nebenkosten 711 711 355 355 614 306 2'697 Bausparen und Amortisation 712 0
Krankenkasse (KVG und VVG) 451 500 129 295 108 1'483 Besondere Krankheitskosten
70 58 14 105 14 261 Privatversicherung

E. 8.15

Rechtmässigkeit der Abänderungen

E. 8.15.1

Wie sich aus den einzelnen Berechnungstabellen ergibt, wird der nachehe- liche Unterhalt unter Einbezug des Betreuungsunterhalts im Vergleich zum Schei- dungsurteil vom 18. Februar 2013 nicht erhöht und liegt unter dem damals festge- legten Betrag von CHF 3'423.00 bzw. CHF 2'423.00. Folglich sind die Abänderun- gen rechtmässig und halten den Vorgaben von Art. 129 ZGB stand.

E. 8.15.2

Mit Blick auf die Dispositionsmaxime darf die Summe des zugesprochenen nachehelichen Unterhalts und des Betreuungsunterhalts die entsprechend von der Berufungsbeklagten im vorinstanzlichen Verfahren gestellten Unterhaltsbegehren nicht übersteigen (vgl. vorstehend E. 4.3.4). Auch diese Grenze wird gewahrt.

78 / 90 9. Wirksamkeit der Abänderung 9.1. Der Berufungskläger beantragt für den Fall, dass ein gesamthaft höherer Unterhalt als im Scheidungsurteil zugesprochen werde, der Abänderungszeitpunkt frühestens auf den Zeitpunkt des erstinstanzlichen Entscheids festzulegen sei (act. A.1, Rz. 129). Dies wird von der Berufungsbeklagten als unzulässige Kla- geänderung bezeichnet und zurückgewiesen. Die Anpassung könne nicht erst zwei Jahre nach der Klageeinleitung vorgenommen werden (act. A.2, Ziff. IV.7). Im vor- instanzlichen Verfahren lautete der Antrag des Klägers dahin, dass die Unter-

haltsbeiträge für die Beklagte und die Kinder ab dem 1. Juli 2018 abzuändern seien (RG act. I.1). 9.2. Eine Abänderung der Unterhaltspflicht wird grundsätzlich ab dem Zeitpunkt der Klageeinreichung wirksam (BGE 127 III 503). Dieser Zeitpunkt wird insbesondere dann massgeblich sein, wenn die Abänderungsvoraussetzungen bei Klageeinreichung bereits erfüllt sind. Der Unterhaltsberechtigte muss nämlich ab Verfahrensbeginn mit einer Kürzung oder einem Wegfallen des Unterhaltsbeitrags rechnen. Dies gilt umgekehrt auch für den Unterhaltsschuldner. Ein Abstellen auf den Urteilszeitpunkt rechtfertigt sich in der Regel nicht, weil Gläubiger und Schuldner ab Klageanhebung mit der Rückerstattung bzw. der Erhöhung ihrer Verpflichtung rechnen und sich darauf einrichten müssen.

Ausnahmsweise kann auf einen späteren Zeitpunkt als die Rechtshängigkeit der Klage abgestellt werden, wenn eine Rückerstattung oder eine Nachzahlung des Unterhalts unbillig wäre und der betroffenen Partei nicht zugemutet werden könnte (vgl. BGer 5A_799/2021 v. 12.4.2022 E. 6.1.2; 5A_549/2020 v. 19.5.2021 E. 3.1; 5A_512/2020 v. 7.12.2020 E. 3.3.3; 5A_964/2018 vom 26.6.2019 E. 4.1). 9.3. Eine Klageänderung ist im Berufungsverfahren grundsätzlich nur unter den eingeschränkten Voraussetzungen von Art. 317 Abs. 2 ZPO zulässig. Bei Geltung der Officialmaxime ist die Stellung zusätzlicher Rechtsbegehren indes jederzeit und uneingeschränkt möglich, freilich ohne dass die Rechtsmittelinstanz an diese gebunden wäre (vgl. OGer ZH LZ200010 v. 18.11.2020 E. II.2.2.2 m.H. auf Peter Reetz/Sarah Hilber, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Zürich 2016, N 76 zu Art. 317 ZPO). In Bezug auf den Kindesunterhalt erweist sich der Antrag, den Abänderungszeitpunkt zu verschieben, somit als zulässig. Vorliegend fallen die Kinderunterhaltsbeiträge höher aus als im damaligen Scheidungsurteil. Der Berufungskläger führt aus, allfällige Nachzahlungen seit Klageerhebung seien ihm finanziell schlicht nicht zumutbar (act. A.1, Rz. 129). Weitere Äusserungen zu seiner finanziellen Situation, namentlich zu allfälligen Ersparnissen und weiterem

79 / 90 Vermögen, macht er nicht. Insoweit stellt dies keine zureichende Begründung dar. Es besteht kein Anlass, den Unterhalt erst per September 2020, dem vorinstanzlichen Entscheiddatum, abzuändern, zumal der Berufungskläger infolge der anwendbaren Officialmaxime auch damit rechnen musste, dass der Kinderunterhalt ab dem Zeitpunkt der Rechtshängigkeit der Abänderungsklage erhöht werden kann. Die Unterhaltsbeiträge sind entsprechend ab dem 1. Juli 2018 neu festzulegen. 10. Rückerstattung zu viel bezahlter Unterhaltsbeiträge

E. 10

310 Total 3'794 2'116 1'710 3'001 1'095 1'092 12'808 Überschuss / Manko 4'706 -1'194 -1'490 -273 -875 -872 2 Betreuungsunterhalt Lebenshaltungskosten LP /Mutter 2'116 3'001 ./.. Einkommen LP/Mutter -922 -2'728 Total 1'194 273 Unterhaltsanspruch Grundbedarf (unter Einbezug BU) 3'794 922 2'904 2'728 1'232 1'229 12'808 Anteil Überschuss 0 0 0 0 0 0 Anspruch 3'794 922 2'904 2'728 1'232 1'229 12'808 ./.. eigenes Einkommen -8'500 -922 -220 -2'728 -220 -220 -12'810 Total -4'706 0 2'684 0 1'012 1'009 -2 Unterhaltsbeiträge total 2'020 Barunterhalt 875 872 Betreuungsunterhalt 137 137 273 zuzüglich Kinderzulagen 220 220 nahehehlicher Unterhalt 0 Die verfügbaren Mittel in Phase 7 reichen nicht aus, um das erweiterte familienrechtliche Existenzminimum aller Beteiligten gänzlich zu decken. Es würde ein Minusbetrag von CHF 477.00 resultieren, wenn sämtliche Positionen in vollem Umfang berücksichtigt würden. Daher werden – angelehnt an die bundesgerichtliche Kaskadenordnung der zu berücksichtigenden Bedarfspositionen (dazu BGE 147 III 265 E.

7.2; Philipp Maier, Unterhaltsberechnungsprogramme – Fluch oder Segen?, in: AJP 10/2022, S. 1034 f.) – die Kosten für das Bausparen von CHF 375.00 pro Monat, da dies mit privaten Vorsorgeaufwendungen vergleichbar ist, nicht angerechnet. Im Übrigen müssen die VVG-Prämien bei den Erwachsenen teilweise unberücksichtigt bleiben. Es erfolgt eine Kürzung um je CHF 34.00 pro Monat. Damit entsteht kein Manko. Es verbleibt aber auch kein Überschuss, der aufgeteilt werden könnte.

69 / 90

E. 10.1

Der Berufungskläger beantragt, dass die Berufungsbeklagte die seit Juli 2018 zu viel erhaltenen Unterhaltsbeiträge innert 30 Tagen nach Rechtskraft des Entscheids zurückzuerstatten habe, ohne hierzu weitere Ausführungen zu machen (act. A.1, Ziff. I.1). Dem Kantonsgericht ist nicht gänzlich bekannt, welche monatlichen Unterhaltszahlungen der Berufungskläger an die Berufungsbeklagte leistete. In seiner Klagebegründung und Replik im vorinstanzlichen Verfahren liess er ausführen, dass er von Juli bis August 2018 CHF 4'225.00 pro Monat, von September bis Oktober 2018 CHF 2'408.00 pro Monat und ab November 2018 monatlich CHF 1'608.00 (jeweils zuzüglich Kinderzulagen) an die Berufungsbeklagte bezahlt habe (RG act. I./2 Rz. 37 und act. I./4 Rz. 40). Ein Rückerstattungsanspruch besteht insoweit nicht.

E. 10.2

Es bleibt bei den von der Vorinstanz festgelegten Zahlungsmodalitäten, auf welche an dieser Stelle verwiesen werden kann (act. B.2, Dispositivziffer 2). 11. Errichtung einer Besuchsrechtsbeistandschaft 11.1. Erfordern es die Verhältnisse, ernennt die Kindesschutzbehörde dem Kind gestützt auf Art. 308 Abs. 1 ZGB einen Beistand, der die Eltern in ihrer Sorge um das Kind mit Rat und Tat unterstützt. Sie kann dem Beistand besondere Befugnisse übertragen, namentlich die Vertretung des Kindes bei der Feststellung der Vaterschaft, bei der Wahrung seines Unterhaltsanspruches und anderer Rechte sowie die Überwachung des persönlichen Verkehrs (Art. 308 Abs. 2 ZGB). (Peter Breitschmid, in: Geiser/Fountoulakis [Hrsg.], Basler Kommentar, ZGB I, Art. 1-456 ZGB, 7. Aufl., Basel 2022, N 1 ff. zu Art. 308 ZGB). Eine Beistandschaft zur Überwachung des persönlichen Verkehrs – eine sogenannte Besuchsrechtsbeistandschaft – ist anzuordnen, wo erhebliche, das Kindeswohl gefährdende Auseinandersetzungen im Umfeld des Besuchsrechts zu befürchten sind (Breitschmid, a.a.O., N 14 zu Art. 308 ZGB). Es muss aber mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit erwartet werden können, dass ein Beistand 80 / 90 oder eine Beiständin durch Aufklärung, organisatorische Unterstützung, Vermittlung, Beziehungsarbeit und Motivation die Eltern zu einer einvernehmlichen Beziehungsgestaltung mit dem Kind gewinnen kann. Mithin müssen Eltern eine gewisse Kooperationsbereitschaft und Offenheit für Kompromisse mitbringen, und es muss bei den Eltern durch die Beistandschaft ein Prozess ausgelöst werden können, welcher am kindeswohlgefährdenden Streitklima der Eltern etwas zum Positiven verändert. Für die Anordnung kann auch genügen, dass zwischen den Kindeseltern die Kommunikation so gestört ist, dass ein Austausch in Kinderbelangen verunmöglicht ist und mit einer Begleitung und Unterstützung durch den Beistand erleichtert werden kann. Kein Anordnungsgrund liegt vor, wenn die Eltern zwar zerstritten sind und das Kindeswohl dadurch gefährdet ist, mit der Beistandschaft aber keine Veränderung zu erwarten ist oder damit die Gefahr einhergeht, ein neues Konfliktfeld, nämlich die Auseinandersetzung um

die angebliche Unfähigkeit von Behörde und Beistand zu eröffnen, welche an einer "mission impossible" scheitern müssen (so Kurt Affolter-Fringeli/Urs Vogel, in: Hausheer/Walter [Hrsg.], Berner Kommentar zu Art. 296-317 ZGB, Bern 2016, N 89 und 91 zu Art. 308 ZGB; BGE 140 III 241 E. 2.1 = Pra 2014 Nr. 109). 11.2. Der Berufungskläger beantragt, dass eine Besuchsrechtsbeistandschaft im Sinne von Art. 308 Abs. 2 ZGB zu errichten sei und führt aus, weshalb die Vorinstanz zu Unrecht davon abgesehen habe (act. A.1, Rz. 130 ff.). Dies sei das geeignete Instrument, um den Wiederaufbau des Kontakts zwischen den Kindern und dem Vater zu unterstützen. Zu C._____ habe er seit Oktober 2020 keinen Kontakt mehr und bei D._____ beschränke sich der Kontakt auf gelegentliche telefonische Kontakte. Die Berufungsbeklagte verweist auf die vorinstanzliche Begründung und führt an, dass keine Kindeswohlgefährdung vorliege und die Errichtung einer Beistandschaft auch angesichts des Alters der Kinder abzulehnen sei (act. A.2, Ziff. IV.8). 11.3. Die Begründung der Vorinstanz, weshalb vorliegend von der Errichtung einer Beistandschaft abzusehen ist, überzeugt (act. B.2, E. 4.3). Um der Belastung der Kinder durch den elterlichen Konflikt zu begegnen, haben sich C._____ und D._____ unter Miteinbezug der Eltern zunächst bei den Z._____ in eine Beratung begeben und anschliessend eine Psychotherapie aufgenommen (vgl. RG act. III./21 und act. IV./18 und 19). Gemäss Aussage der Mutter anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung habe die Therapie bei der Kinderpsychologin weitergeführt werden sollen und sie selbst sei auch manchmal in Kontakt mit dieser gestanden (RG act. VII./2.). Es ist davon auszugehen, dass namentlich die Aufarbeitung des Loyalitätskonflikts und die Förderung der Bereitschaft des Bezie-

81 / 90 hungsaufbaus Teil der Therapie (gewesen) sind und im Bedarfsfall auch die Eltern in die Therapie einbezogen respektive die Mutter partiell einbezogen worden ist. Somit sind bereits Massnahmen zur Begleitung der Kinder in der Konfliktsituation und zur Förderung des Kontaktaufbaus getroffen worden. Es ist nicht zu erwarten, dass die zusätzliche Ernennung eines Besuchsrechtsbeistandes eine Veränderung zum Positiven bewirkt. Mit Blick auf das Alter der Kinder – C._____ wird im kommenden Jahr volljährig und D._____ wird bald 15 Jahre alt – ist festzuhalten, dass diese ohnehin selbständig entscheiden können, wie und in welcher Regelmässigkeit sie den Kontakt zum Vater gestalten wollen. Auch können sie mit dem Vater direkt in Kontakt treten, mit ihm telefonieren oder allfällige Treffen vereinbaren, ohne dass es der Mitwirkung der Mutter bedarf und diese involviert werden muss. Die Errichtung einer Besuchsrechtsbeistandschaft erscheint in der vorliegenden Konstellation daher weder zweckmässig noch erforderlich. Der entsprechende Antrag des Berufungsklägers ist daher abzuweisen. Den Antrag auf Errichtung einer Erziehungsbeistandschaft hat der Berufungskläger im Berufungsverfahren fallen gelassen, so dass darauf nicht weiter einzugehen ist. 12. Kosten- und Entschädigungsfolgen 12.1. Entscheidet die Rechtsmittelinstanz neu, so befindet sie gemäss Art. 318 Abs. 3 ZPO auch über die Prozesskosten des erstinstanzlichen Verfahrens. Es sind also die Kosten- und Entschädigungsfolgen für beide Instanzen festzusetzen. Grundsätzlich werden die Prozesskosten der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 106 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Zu den Prozesskosten zählen sowohl die Gerichtskosten als auch die Parteientschädigung (Art. 95 Abs. 1 ZPO). Wenn keine Partei vollständig obsiegt hat, sind die Prozesskosten nach dem Ausgang des Verfahrens zu verteilen (Art. 106 Abs. 2 ZPO). In familienrechtlichen Verfahren kann das Gericht von diesen Verteilungsgrundsätzen abweichen und die Prozesskosten gestützt auf Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO nach Ermessen verteilen. Bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten hat die urteilende Instanz das Ausmass des Obsie-

gens nach Ermessen festzulegen (BGer 5A_295/2014 v. 14.8.2014 E. 4.1). 12.2. Erstinstanzliches Verfahren 12.2.1. Die Gerichtskosten setzte die Vorinstanz auf CHF 10'000.00 fest und auf- erlegte sie zu zwei Dritteln (CHF 6'666.65) dem Berufungskläger und zu einem Drittel (CHF 3'333.35) der Berufungsbeklagten (act. B.2, Dispositivziffer 7). Dazu erwog die Vorinstanz, dass der Hauptanteil des Aufwandes auf die Frage der Abänderung der Unterhaltsbeiträge entfallen sei und verglich die von den Parteien dazu gestellten Rechtsbegehren mit dem Ergebnis des Verfahrens. Die Beru-

82 / 90 fungenbeklagte habe die Zahlung von insgesamt CHF 5'700.00 (je nach Phase; ohne Kinderzulagen) pro Monat verlangt, wogegen der Kläger bereit gewesen sei, bis Ende August 2021 bzw. bis Ende 2019 einen monatlichen Unterhalt von insge- samt rund CHF 1'600.00 zu bezahlen und anschliessend noch CHF 1'200.00 für die beiden Kinder (ebenfalls jeweils ohne Kinderzulagen). Zugesprochen worden seien CHF 5'000.00 pro Monat (in der Phase 4 sogar CHF 5'500.00). Ab Phase 7 reduziere sich der für die Berufungsbeklagte zu bezahlende Betrag auf monatlich CHF 712.00 (an welchem Betrag der Berufungskläger infolge Miteigentums an der gemeinsamen Wohnung später partizipieren werde), wobei sie selber einen Be- trag von CHF 2'400.00 beantragt habe. Der Berufungskläger unterliege weiter mit der Rückforderungsklage, indem auf diese nicht eingetreten werden könne und ebenfalls mit seinem Antrag auf Errichtung einer Beistandschaft über die Kinder (act. B.2, E. 6). 12.2.2. Berufungsweise lässt A. _____ beantragen, die Gerichtskosten seien voll- umfänglich der Berufungsbeklagten aufzuerlegen. Diese habe ihm überdies eine ausseramtliche Entschädigung in Höhe von CHF 31'560.75 (inkl. Barauslagen und MwSt.) zu bezahlen (act. A.1, Ziff. I.1). Die Berufungsbeklagte beantragt demge- genüber, es sei eine Kosten- und Entschädigungsfolge auch für die Vorinstanz zulasten der Gegenpartei zu treffen (act. A.2, Ziff. I.2). Nachdem erstellt sei, dass der Berufungskläger in Bezug auf die zu zahlenden Unterhaltsbeiträge überwie- gend unterlegen sei, die Rückforderungsklage und der Antrag auf die Errichtung einer Beistandschaft nicht durchgedrungen seien, rechtfertige sich eine Kostentei- lung im Verhältnis von 1/5 zulasten der Berufungsbeklagten und 4/5 zulasten des Berufungsklägers. Ebenso sei der Berufungsbeklagten eine ausseramtliche Ent- schädigung, ausgehend von der Kostennote, in diesem Verhältnis festzulegen. Die nicht zu rechtfertigende doppelte Höhe der Honorarnote der Gegenpartei sei hier- zu, wie von der Vorinstanz zu Recht erkannt, nicht zu berücksichtigen (act. A.2, Ziff. IV.9). 12.2.3. Erstinstanzlich drehte sich der Streit zunächst um den Kindesunterhalt. Der Berufungskläger war bereit, an seine beiden Kinder monatliche (Bar-)Unterhaltsbeiträge in der Höhe von je CHF 651.00 (ohne Kinderzulagen) zu leis- ten (RG act. I./2, Ziff. I.1). Die Berufungsbeklagte verlangte Kindesunterhaltsbei- träge von monatlich je CHF 2'350.00 (Bar- und Betreuungsunterhalt, ohne Kinder- zulagen, vgl. RG act. I./3, Ziff. I.1). Mit dem vorliegenden Berufungsentscheid wird der vom Vater zu leistende Unterhaltsbeitrag – in einer Gesamtbetrachtung über alle Phasen hinweg – durchschnittlich auf rund CHF 2'900.00 festgelegt (Bar- und

83 / 90 Betreuungsunterhalt, ohne Kinderzulagen). Damit hat die Berufungsbeklagte mit ihren diesbezüglichen Anträgen obsiegt. 12.2.4. In Bezug auf den nahehelichen Unterhalt beantragte der Berufungskläger, er sei zur Leistung von Unterhaltsbeiträgen im Betrag von CHF 338.00 zu ver- pflichten. Dies über eine Zeitspanne von 30 Monaten (RG act. I./2, Ziff. I.1; I./6). Die Berufungsbeklagte forderte nahehelichen Unterhalt im Betrage von durchschnittlich CHF 1'485.00 monatlich über eine Zeitspanne von total (vor- aussichtlich)

246 Monaten (RG act. I./3, Ziff.1). Im vorliegenden Erkenntnis werden die Unterhaltsbeiträge – wiederum im Schnitt – auf CHF 816.00 über 47 Monate festgelegt. Damit hat der Berufungskläger zu ungefähr 9/10 obsiegt. Die Berufungsbeklagte ist mit ihrem Begehren zu etwa 1/10 durchgedrungen. 12.2.5. Im Rechtsmittelverfahren fallen gelassen hat der Berufungskläger seinen Antrag auf die Errichtung einer Erziehungsbeistandschaft. Wie bereits vor der Erstinstanz war dem Antrag auf Rückforderung von zu viel bezahlten Unterhaltsbeiträgen kein Erfolg beschieden. 12.2.6. Über alle Streitpunkte hinweg betrachtet, ergibt sich kein eindeutiger Verfahrensausgang. Die Vorinstanz auferlegte die Kosten in Ausübung des ihr zustehenden Ermessens (Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO) und unter Hinweis darauf, dass der Hauptanteil des Aufwandes auf die Frage des Unterhalts entfallen sei, zu zwei Dritteln dem Berufungskläger und zu einem Drittel der Berufungsbeklagten. Diese Kostenverlegung erscheint in Berücksichtigung der im Berufungsverfahren erfolgten Korrekturen nach wie vor angemessen. Folglich wird der Antrag des Berufungsklägers abgewiesen. Das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv ist zu bestätigen und unverändert zu belassen. 12.3. Berufungsverfahren 12.3.1. Zu regeln verbleiben die Kosten des Berufungsverfahrens. Gestützt auf Art. 9 VGZ (BR 320.210) wird die Entscheidegebühr auf CHF 8'000.00 festgesetzt. Die Verteilungsgrundsätze nach Art. 106 f. ZPO gelangen auch bei der Kostenverteilung vor der Rechtsmittelinstanz zur Anwendung. Grundsätzlich werden die Prozesskosten des Berufungsverfahrens der zweitinstanzlich unterliegenden Partei auferlegt. Welche Partei unterlegen ist und damit die Kosten des Verfahrens zu tragen hat, beurteilt sich nach Massgabe der Rechtsmittelanträge (BGE 145 III 153 E. 3.2.2). Der Erfolg des Rechtsmittels bemisst sich danach, ob und in welchem Umfang als Folge des Rechtsmittelbegehrens zulasten der Gegenpartei eine Änderung des vorinstanzlichen Entscheides bewirkt wird (Viktor

84 / 90 Rüeegg/Michael Rüeegg, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Basel 2017, N 5 zu Art. 106 ZPO m.w.H.). 12.3.2. In teilweiser Gutheissung der Berufung wird der angefochtene Entscheid unter anderem dahingehend korrigiert, dass dem jüngsten – aus einer neuen Beziehung des Berufungsklägers hervorgegangenen Kind – zeitweise ein Betreuungsunterhalt angerechnet wird. Werden die von der Vorinstanz zugesprochenen, die vom Berufungskläger beantragten und die mit dem vorliegenden Berufungsentscheid zugesprochenen Unterhaltsbeiträge einander gegenübergestellt, ergibt sich das folgende Bild: Vorinstanz Berufungsentscheid Berufungsantrag CHF 4'998.85 Phase 1 CHF 4'233.00 CHF 1'588.00 CHF 5'084.55 Phase 2 CHF 4'318.00 CHF 1'475.00 CHF 5'084.55 Phase 3 CHF 4'931.00 CHF 1'250.00 CHF 5'112.15 Phase 4 CHF 3'768.00 CHF 1'250.00 CHF 5'557.15 Phase 5 u. 6 CHF 4'120.00 CHF 1'250.00 CHF 4'397.00 Phase 7 CHF 2'020.00 CHF 1'250.00 CHF 4'251.70 Phase 8 CHF 3'360.00 CHF 1'250.00 CHF 4'251.70 Phase 9 CHF 3'624.00 CHF 1'250.00 CHF 4'251.70 Phase 10 CHF 3'976.00 CHF 1'250.00 CHF 4'251.70 Phase 11 CHF 3'723.00 CHF 1'250.00 CHF 2'667.14 Phase 12a CHF 2'256.00 CHF 1'250.00 CHF 2'667.14 Phase 12b CHF 1'657.00 CHF 625.00 CHF 2'667.14 Phase 13 CHF 798.00 CHF 625.00 Über sämtliche Phasen hinweg betrachtet, wurden die von der Vorinstanz zugesprochenen Unterhaltsbeiträge um ungefähr ein Viertel reduziert. Der Berufungskläger beantragte demgegenüber eine Reduktion der Beiträge um etwas mehr als 70% (über sämtliche Phasen hinweg). Anders betrachtet erfolgt mit dem Berufungsentscheid eine Reduktion der von der Vorinstanz zugesprochenen Beiträge. Die Reduktion entspricht ungefähr einem Drittel (34%) der vom Berufungskläger begehrten

Reduktion. Hernach ist der Berufungskläger im Unterhaltspunkt zu rund einem Drittel durchgedrungen. Vollständig unterlegen ist der Berufungskläger mit seinem Begehren um Errichtung einer Besuchsrechtsbeistandschaft für die beiden Kinder sowie mit dem Antrag zur vollumfänglichen Auferlegung der der erstinstanzlichen Gerichtskosten an die Berufungsbeklagte sowie die Zusprechung

85 / 90 einer Parteientschädigung. Im Ergebnis rechtfertigt es sich daher, dem Berufungskläger die Prozesskosten zu drei Vierteln aufzuerlegen. 12.3.3. Der Berufungskläger wird entsprechend dem Verfahrensausgang im Umfang seines Unterliegens (d.h. zu 3/4) kostenpflichtig. Die Gerichtskosten von CHF 8'000.00 gehen demnach im Umfang von CHF 6'000.00 zu Lasten des Berufungsklägers und im Umfang von CHF 2'000.00 zu Lasten der Berufungsbeklagten. 12.3.4. Entsprechend der Verteilung der Gerichtskosten sind auch die Parteien- tschädigungen zuzusprechen. Die Rechtsvertreterin der mehrheitlich obsiegenden Berufungsbeklagten hat keine Honorarvereinbarung eingereicht, womit praxis- gemäss von einem mittleren Stundenansatz von CHF 240.00 auszugehen ist (Art. 3 Abs. 1 HV [BR 310.250]). Für die Aufwendungen vom 26. Januar 2021 bis zum 12. Mai 2023 weist die Rechtsvertreterin der Berufungsbeklagten, Rechtsan- wältin Mazzetta, einen Aufwand von 23.15 Stunden aus (act. G.5). Hinzu kommen Barauslagen im Betrage von CHF 239.00 und 7.7% MwSt., womit eine Honorar- forderung von insgesamt CHF 6'241.20 resultiert. Angesichts der eingereichten Rechtsschriften und der im vorliegenden Verfahren strittigen Punkte und Rechts- fragen erscheint dieser Aufwand angemessen. 12.3.5. Die Parteientschädigung berechnet sich nach der sogenannten Quoten- bzw. Bruchteilsverrechnung (im Einzelnen KGer GR ZK1 14 115 v. 17.9.2015 E. 15b). Hierbei werden die Bruchteile des jeweiligen Obsiegens beider Parteien gegenseitig verrechnet. Die mehrheitlich obsiegende Partei erhält als Parteien- tschädigung die mit der Differenz der verrechneten Bruchteile multiplizierte Hono- rarforderung. Der lediglich zu 1/4 obsiegende Berufungskläger hat die zu 3/4 ob- siegende Berufungsbeklagte demnach mit CHF 3'120.60 zu entschädigen.

86 / 90

E. 14

105

E. 15

14 276 Privatversicherung

E. 16

42 74 Wohnung Arbeitsort 800 800 Arbeitswegkosten 0 70 110 180

77 / 90 Auswärtige Verpflegung 0 237 237 Steuern 750 100 100 50 1'000 Total 4'360 2'305
898 2'853 1'078 11'494 Überschuss / Manko 4'550 232 -668 1'044 -798 4'360 Überschuss
ohne Anteil LP und Mutter 4'550 0 -668 0 -798 3'084 Unterhaltsanspruch Grundbedarf
4'360 898 1'078 6'336 Anteil Überschuss 2'056 1'028 0 3'084 Anspruch 6'416 1'926 1'078
9'420 ./ eigenes Einkommen -8'910 -230 -280 -9'420 Total -2'494 1'696 798 0

Unterhaltsbeiträge total 798 Barunterhalt 798 Betreuungsunterhalt 0 0 zuzüglich
Ausbildungszula- gen 280 naheheleicher Unterhalt 0 Mit Erreichen der Volljährigkeit hat
auch D. _____ keinen Anspruch mehr auf einen Überschussanteil (vgl. vorstehend E. 7.6.6),
weshalb der Überschuss des Beru- fungsklägers bei ihm und G. _____ verbleibt. Nach dem
Ausbildungsabschluss von D. _____ ist noch ein Betrag von CHF 356.00 für Amortisation

und Bausparen ge- schuldet bis die Berufungsbeklagte das gesetzliche AHV-Alter erreicht (vgl. vor- stehend E. 7.2.2.4 sowie vorinstanzlicher Entscheid Dispositivziffer 4).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.